

Straßburg, 12. März 2009

ECRML (2009) 1

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

ANWENDUNG DER CHARTA IN ÖSTERREICH

Zweiter Überwachungszeitraum

- A. Bericht des Sachverständigenausschusses zur Charta
- B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Österreich

NICHTAMTLICHE ÜBERSETZUNG

Für den Europarat ist nur der Text
in den Amtssprachen
Französisch und Englisch verbindlich.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sieht einen Kontrollmechanismus vor, um zu prüfen, inwieweit die Charta in einem Vertragsstaat erfüllt wird, mit der Absicht, wo erforderlich, Empfehlungen bezüglich dessen Gesetzgebung, Politik und Praktiken auszusprechen. Zentrales Element dieses Verfahrens ist der Sachverständigenausschuss, der gemäß Artikel 17 der Charta eingesetzt wird. Seine Hauptaufgabe ist es, dem Ministerkomitee seine Beurteilung der Einhaltung der Charta seitens des Vertragsstaates zu übergeben, die tatsächliche Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in diesem Staat zu untersuchen und, wo dies angemessen erscheint, die Vertragspartei aufzufordern, schrittweise einen höheren Grad der Verpflichtung zu erreichen.

Das Ministerkomitee hat zur Förderung dieser Aufgabe in Übereinstimmung mit Artikel 15.1 einen Plan für regelmäßige Folgeberichte erstellt, welche die Partei dem Generalsekretär vorzulegen hat. Der Bericht muss von diesem Staat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Plan fordert vom Staat, einen Bericht über die konkrete Anwendung der Charta, die allgemeine Politik bezüglich der in Teil II geschützten Sprachen und in detaillierter Weise eine Auflistung aller Maßnahmen abzugeben, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Charta für jede einzelne Sprache ergriffen wurden, die gemäß Teil III der Charta geschützt ist. Die erste Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es daher, die Informationen zu prüfen, die im regelmäßigen Bericht für alle relevanten Regional- oder Minderheitensprachen auf dem Hoheitsgebiet des Staates enthalten sind.

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es, die bestehenden gesetzlichen Regelungen, Bestimmungen und die tatsächliche Praxis, die in jedem Staat bezüglich seiner Regional- oder Minderheitensprachen existieren, zu beurteilen. Er hat dementsprechend seine Arbeitsmethoden festgelegt. Der Sachverständigenausschuss sammelt Informationen von den jeweiligen Behörden und von unabhängigen Quellen innerhalb des Staates, um auf diese Weise einen fairen Eindruck der tatsächlichen Situation einer Sprache zu erhalten. Nach einer ersten Untersuchung des anfänglichen Berichts legt der Sachverständigenausschuss, falls erforderlich, jeder Partei eine Anzahl von Fragen vor, um ergänzende Informationen von den Behörden zu Themen zu erhalten, die er im Bericht nur unzureichend erklärt fand. Diesem schriftlichen Verfahren folgt in der Regel ein Besuch durch eine Delegation des Sachverständigenausschusses beim betreffenden Staat. Während des Besuchs trifft sich die Delegation mit Vertretern von Institutionen und Verbänden, deren Arbeit eng mit dem Gebrauch der relevanten Sprachen verbunden ist, und berät sich mit den Behörden zu den Themen, auf die sie aufmerksam gemacht wurde. Dieser Prozess des Sammelns von Informationen soll den Sachverständigenausschuss in die Lage versetzen, die Umsetzung der Charta in dem betreffenden Staat effektiver beurteilen zu können.

Nach Abschluss dieses Prozesses verabschiedet der Sachverständigenausschuss seinen eigenen Bericht. Dieser wird anschließend zusammen mit Vorschlägen für Empfehlungen dem Ministerkomitee vorgelegt, der diese Empfehlungen, wenn dies erforderlich erscheint, für eine oder mehrere Partei/en aussprechen kann.

Inhalt

A.	Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Österreich	5
	Kapitel 1. Hintergrundinformationen.....	5
	1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Österreich	5
	1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses	5
	1.3. Darstellung der Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich	6
	1.4. Allgemeine Hinweise, die sich aus der Evaluierung des Berichts ergeben.....	6
	Kapitel 2. Evaluierung des Sachverständigenausschusses im Hinblick auf die Teile II und III der Charta	8
	2.1. Vorbemerkungen	8
	2.2. Evaluierung in Bezug auf Teil II der Charta.....	8
	2.3. Evaluierung in Bezug auf Teil III der Charta.....	19
	2.3.1. Die Sprache Burgenlandkroatisch.....	19
	2.3.2. Die slowenische Sprache.....	32
	2.3.2. Die slowenische Sprache.....	32
	2.3.3. Die ungarische Sprache.....	47
	Kapitel 3 Ergebnisse	57
	3.1. Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses, wie die österreichischen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees reagiert haben	57
	3.2. Ergebnisse des Sachverständigenausschusses bei der zweiten Überprüfung	59
	Anhang 2: Kommentare der österreichischen Behörden.....	62
B.	Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über die Anwendung der Charta durch Österreich.....	67
A.	Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Österreich	5
	Kapitel 1. Hintergrundinformationen.....	5
	1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Österreich	5
	1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses	5

1.3. Darstellung der Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich	6
1.4. Allgemeine Hinweise, die sich aus der Evaluierung des Berichts ergeben.....	6
Kapitel 2. Evaluierung des Sachverständigenausschusses im Hinblick auf die Teile II und III der Charta	8
2.1. Vorbemerkungen	8
2.2. Evaluierung in Bezug auf Teil II der Charta	8
2.3. Evaluierung in Bezug auf Teil III der Charta.....	19
2.3.1. <i>Die Sprache Burgenlandkroatisch</i>	19
2.3.2. <i>Die slowenische Sprache</i>	32
2.3.2. <i>Die slowenische Sprache</i>	32
2.3.3. <i>Die ungarische Sprache</i>	47
Kapitel 3 Ergebnisse	57
3.1. Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses, wie die österreichischen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees reagiert haben	57
3.2. Ergebnisse des Sachverständigenausschuss bei der zweiten Überprüfung	59
Anhang I: Ratifizierungsurkunde	62
Anhang 2: Kommentare der österreichischen Behörden.....	64
B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über die Anwendung der Charta durch Österreich.....	67

A. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Österreich

am 10. September 2008 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet und dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt gemäß Artikel 16 der Charta

Kapitel 1. Hintergrundinformationen

1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Österreich

1. Die Republik Österreich hat die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* (im Weiteren „Charta“) am 5. November 1992 unterzeichnet und am 28. Juni 2001 ratifiziert. Die Charta trat am 1. Oktober 2001 in Österreich in Kraft. Die österreichischen Behörden legten ihren ersten Bericht dem Generalsekretär des Europarates am 14. Februar 2003 vor.

2. Die Ratifizierungsurkunde befindet sich im Anhang I dieses Berichts. Österreich erklärte zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde, dass die Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich im Sinne der Charta das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der österreichischen Roma-Minderheit sind.

3. Gemäß Artikel 15.1 der Charta sind die Vertragsstaaten verpflichtet, drei Jahresberichte in einer vom Ministerkomitee vorgesehenen Form abzugeben.¹ Die österreichischen Behörden legten ihren zweiten Bericht am 12. Dezember 2007 dem Generalsekretär vor.

4. In seinem ersten Evaluierungsbericht über Österreich (ECRML 2005) 1) hob der Sachverständigenausschuss der Charta (im Folgenden „Sachverständigenausschuss“ genannt) besondere Bereiche hervor, in denen der Rechtsrahmen, die Politik und die Praxis zu verbessern sind. Das Ministerkomitee nahm den Bericht des Sachverständigenausschusses zur Kenntnis und verabschiedete Empfehlungen (RecChL (2005) 1), die an die österreichischen Behörden gerichtet sind.

1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses

5. Der zweite Evaluierungsbericht gründet sich auf die Informationen des Sachverständigenausschusses aus dem zweiten Bericht über Österreich sowie Gespräche mit den Vertretern der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich und den österreichischen Behörden bei dem Besuch vor Ort, der vom 20. bis 23. April 2008 stattfand. Der Sachverständigenausschuss erhielt eine Reihe von Kommentaren von legal in Österreich ansässigen Organen und Verbänden, die gemäß Artikel 16.2 der Charta abgegeben wurden.

6. Im vorliegenden zweiten Evaluierungsbericht wird sich der Sachverständigenausschuss auf die Bestimmungen und Themen in Teil II und III konzentrieren, die im ersten Evaluierungsbericht als besonders problematisch hervorgehoben wurden. Er wird insbesondere prüfen, wie die österreichischen Behörden auf die Fragen des Sachverständigenausschusses und gegebenenfalls auf die Empfehlungen des Ministerkomitees eingegangen sind. In dem Bericht werden zunächst die Schlüsselemente jeder Frage aufgegriffen, dann wird Bezug genommen auf die Ziffern im ersten Bericht, die in der Begründung des Sachverständigenausschusses² aufgegriffen werden, bevor die Reaktion der österreichischen Behörden geprüft wird. Der Sachverständigenausschuss prüft auch die neuen Fragen, die in der zweiten Überprüfung auftraten.

7. Der vorliegende Bericht enthält ausführliche Beobachtungen, die die österreichischen Behörden bei der Gestaltung ihrer Regional- oder Minderheitensprachpolitik berücksichtigen sollten. Ausgehend von diesen detaillierten Beobachtungen erstellte der Sachverständigenausschuss auch eine Liste allgemeiner Vorschläge für die Vorbereitung einer zweiten Reihe von Empfehlungen des Ministerkomitees an Österreich gemäß Artikel 16.4 der Charta.

¹ MIN-LANG (2002) 1 Rahmen für drei Jahresberichte, wie vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet.

² Die Kästchen aus dem ersten Evaluierungsbericht erscheinen als unterstrichene Sätze im vorliegenden zweiten Bericht.

8. Dieser Bericht basiert auf der politischen und rechtlichen Situation, die beim zweiten Besuch des Sachverständigenausschusses in Österreich vorherrschte (20. – 23. April 2008).

9. Der Sachverständigenausschuss nahm den vorliegenden Bericht am 10. September 2008 an.

1.3. Darstellung der Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich

10. Der Sachverständigenausschuss verweist auf die entsprechenden Absätze im ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 8-37) zur allgemeinen Darstellung der Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich. Die Regional- oder Minderheitensprachen, die in Österreich nach der Charta geschützt sind, sind das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische sowie das Tschechische, Slowakische und Romanes.

11. Die Vertreter der Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich unterrichteten den Sachverständigenausschuss über die Pläne zur Reform des Bundesverfassungsgesetzes. Im Mai 2003 wurde ein Österreich-Konvent einberufen, auf dem Vorschläge für eine umfassende staatliche Verfassungsreform vorgelegt wurden. Nach diesem Konvent wurden Vorschläge zur Stärkung der Rechte der Volksgruppen unterbreitet.

12. Die Vorschläge wurden im Januar 2005 in einem Bericht der Österreichischen Nationalversammlung vorgelegt. 2007 richtete die neue Bundesregierung eine Expertengruppe im Bundeskanzleramt ein, die Vorschläge zur Reform der Verfassung unterbreiten sollte. Der Sachverständigenausschuss hofft, dass die Verfassungsreform zur Stärkung der Stellung aller Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich führen wird und erwartet die Informationen der österreichischen Behörden über das Ergebnis im nächsten Bericht.

13. Der Sachverständigenausschuss wurde auch auf die Tatsache hingewiesen, dass die Volksgruppenbeiräte sowie andere Vertreter der Volksgruppen eine Reform des Volksgruppengesetzes von 1976 fordern.

1.4. Allgemeine Hinweise, die sich aus der Evaluierung des Berichts ergeben

14. Österreich reichte seinen zweiten Bericht mit einer Verspätung von fast zwei Jahren ein. Dies behinderte das Monitoringverfahren beträchtlich. Der Sachverständigenausschuss bedauerte diese Verzögerung und betrachtet sie als hinderlich für die Arbeit der Charta, die von einem strukturierten Dialog zwischen den Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen, den staatlichen Behörden und dem Sachverständigenausschuss abhängen.

Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, über die Anwendung der Charta gemäß Artikel 15 der Charta zu berichten.

15. Bei dem Besuch vor Ort wiesen die Vertreter mehrerer Regional- oder Minderheitensprachen darauf hin, dass die Bundesgesetze für Regional- oder Minderheitensprachen sowie die Anwendung der Charta in Österreich ihrer Ansicht nach zu restriktiv seien. Angesichts der historischen Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in Wien, der zunehmenden Abwanderung der Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen in die Stadtgebiete und der Präsenz des Romanes in Österreich ist der territoriale Ansatz der Regierung bei den Regional- oder Minderheitensprachen überholt. Obgleich der Sachverständigenausschuss durchaus versteht, dass die meisten Verpflichtungen der Charta für die Gebiete gelten, in denen die Sprache traditionell verwendet wird und in denen die Anzahl der Sprecher die Anwendung der Charta rechtfertigt, ersucht er trotzdem die österreichischen Behörden, angesichts der oben beschriebenen Situation, soweit wie möglich einen flexibleren Ansatz bei der Charta zu verwenden und die Regional- und Minderheitensprachen stärker zu schützen, die außerhalb des Gebietes gesprochen werden, das derzeit rechtlich geschützt ist.

16. Bei seinem Besuch vor Ort stellte der Sachverständigenausschuss auch fest, dass im Falle Österreichs und insbesondere in Wien die Unterscheidung zwischen traditionellen Regional- oder Minderheitensprachen und die Abwandlungen der gleichen Sprachen als Migrantensprachen immer

verschwommener wird. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Entwicklung für die traditionell gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen von Vorteil sein kann. Der Migrationstrom der Sprecher aus Kroatien, Slowenien und anderen Nachbarländern kann zu einer Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen führen, die angesichts der derzeitigen Tendenz in Österreich hin zur Assimilierung wichtig ist (siehe zweiten Bericht, Seite 10). Gleichzeitig kann eine Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen auch zu einer besseren Integration der Migranten führen.

Kapitel 2. Evaluierung des Sachverständigenausschusses im Hinblick auf die Teile II und III der Charta

2.1. Vorbemerkungen

17. Der Sachverständigenausschuss stellte in seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 46 – 49) die Frage, ob Polnisch als eine im Sinne von Artikel 1a der Charta traditionell in Österreich gesprochene Sprache gelten kann, wie die Vertreter der Polnisch sprechenden Bevölkerung in Österreich behaupteten. Der Sachverständigenausschuss forderte daher die österreichischen Behörden auf, die traditionelle Präsenz der polnischen Sprache in Österreich zu prüfen und bat um weitere Informationen zu diesem Thema im nächsten Bericht.

18. Leider wurden im zweiten Bericht keine Informationen über die polnische Sprache gegeben. Bei dem Besuch vor Ort fanden Treffen mit Vertretern der Polnisch sprechenden Bevölkerung statt, die dem Sachverständigenausschuss Beispiele dafür vorlegten, dass die polnische Sprache in Wien seit mindestens zwei Jahrhunderten vertreten ist.

19. Der Sachverständigenausschuss ersucht die österreichischen Behörden, zusammen mit der Polnisch sprechenden Bevölkerung, die traditionelle Präsenz der polnischen Sprache in Wien abzuklären.

2.2. Evaluierung in Bezug auf Teil II der Charta

20. Der Sachverständigenausschuss konzentriert sich auf die Bestimmungen in Teil II, die im ersten Bericht besonders problematisch waren. Er kommentiert daher im vorliegenden Bericht nicht die Bestimmungen, bei denen es im ersten Evaluierungsbericht keine großen Probleme gab und bei denen der Sachverständigenausschuss keine neuen Informationen erhielt, die eine Überprüfung der Umsetzung nötig machen würden. Diese Bestimmungen sind folgende:

Artikel 7, Absatz 1, e ;
Artikel 7, Absatz 1, i.

Artikel 7 – Zielsetzungen und Grundsätze

Absatz 1

„Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums,“***

21. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 54 – 55) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Burgenlandkroatisch vergleichsweise wenig Unterstützung von den Behörden erhielt, trotz der Tatsache, dass eine erhebliche Zahl der Burgenlandkroatisch sprechenden Personen in Wien lebt und dass, laut der Sprecher, die Sprache traditionell dort vertreten ist. Der Sachverständigenausschuss forderte die Behörden auf, ausführliche Informationen zu dieser Frage im nächsten Bericht zu geben.

22. Im zweiten Bericht (Seiten 8 - 9) heißt es nur, dass Teil II der Charta auf Burgenlandkroatisch in Wien Anwendung findet, auch wenn es kein "spezifisches angestammtes Siedlungsgebiet" für Burgenlandkroatisch in Wien gibt wie im Falle der tschechischen oder slowakischen Sprache. Bei dem Besuch vor Ort wiederholten die Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Personen ihre Sorge, angesichts der fehlenden staatlichen Finanzierung und Förderung der Sprache in Wien aufgrund der fehlenden offiziellen Anerkennung.

23. Bei seinem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass nicht nur Burgenlandkroatisch, sondern auch Tschechisch, Ungarisch, Romanes, Slowenisch und Slowakisch traditionell in Wien präsent sind. Aufgrund der Binnenwanderung ist die Zahl der Sprecher dieser Sprachen in der Region Wien beträchtlich gestiegen, so dass zum Beispiel ein Drittel aller Burgenlandkroatisch sprechenden Personen in Wien lebt (siehe 1. Evaluierungsbericht). Die Bedeutung Wiens aus Sicht der Charta nimmt daher bei diesen Sprachen zu.

24. Der Sachverständigenausschuss fordert daher die österreichischen Behörden, darunter die Behörden in Wien auf, zusammen mit den Sprechern eine Lösung zu finden, um den Schutz in Teil II auf alle Regional- oder Minderheitensprachen in Wien anzuwenden.

“b die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern,“

25. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 60) wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass slowenische Schulen nun die einzigen öffentlichen Institutionen in vielen Slowenisch sprechenden Städten in Kärnten sind und dass ihre Schließung in vielen Slowenisch sprechenden Gemeinden eine Bedrohung für die weitere Präsenz des Slowenischen in einigen Slowenisch sprechenden Gemeinden im öffentlichen Leben darstellen würde. Der Sachverständigenausschuss forderte daher die österreichischen Behörden auf sicherzustellen, dass Änderungen der Schulbezirke oder des Status von Schulen im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten keine negativen Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der slowenischen Sprache im öffentlichen Leben haben. Da diese Frage hauptsächlich die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Bildung betrifft, wird sich der Sachverständigenausschuss damit ausführlicher in Artikel 8 beschäftigen (siehe Ziffern 200-205 unten).

“c die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen,“

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

26. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 61-66) war der Sachverständigenausschuss besonders über die Tatsache besorgt, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf den Gebrauch der slowenischen Sprache bei den Behörden und bezüglich der zweisprachigen topographischen Aufschriften nicht umgesetzt wurde. Bei der derzeitigen Überprüfung stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass die Weigerung des Bundeslandes Kärnten, die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes umzusetzen, sich weiterhin negativ auf die Situation der Regional- oder Minderheitensprachen im Allgemeinen auswirkt.

27. In der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001 wurde festgelegt, dass Gemeinden, in denen mehr als 10% der Bevölkerung Slowenisch sprechen, topographische Aufschriften anbringen müssen (wie im Falle von St. Kanzian/ Škocjan). Nachfolgende Entscheidungen vom 12. Dezember 2005 (Aktenzeichen V64/05) und 26. Juni 2006 (Aktenzeichen V20/06) beschränkten den Anwendungsbericht der vorangegangenen Entscheidungen. Das Gericht bestätigte zwar die früheren Entscheidungen, entschied jedoch, dass eine Gemeinde, (die noch nicht in dem Beschluss über die topographischen Aufschriften erwähnt wird) seinen Status als „gemischter Verwaltungsbezirk“ verlieren kann, wenn der Slowenisch sprechende Anteil der Bevölkerung bei unter 10% in den letzten beiden Volkszählungen liegt und es einen Abwärtstrend gibt. Der Sachverständigenausschuss sieht ein, dass die Feststellung des Anteils der Sprecher in einer Gemeinde an sich ein Problem ist.

28. Die beiden letzten Entscheidungen betrafen auch die Gemeinde St. Kanzian/ Škocjan, deren Behörden laut der Slowenisch sprechenden Bevölkerung, vehement gegen die Anbringung von topographischen Aufschriften protestierten. Der Sachverständigenausschuss wurde außerdem darüber unterrichtet, dass andere Gemeinden sich geweigert haben, die Entscheidungen umzusetzen, insbesondere im Bezirk Völkermarkt/ Velikovec.

29. Bei dem Besuch vor Ort erhielt der Sachverständigenausschuss den Eindruck, dass sich keine Regierungsebene für die Umsetzung der Entscheidungen verantwortlich fühlte und es scheint, dass die Entscheidung über die Umsetzung der einzelnen Gemeinde überlassen bleibt. Er wurde auch davon unterrichtet, dass die Erklärungen des Landeshauptmannes von Kärnten die Situation noch verschlimmerten.

30. Der Sachverständigenausschuss wurde vom Volkgruppenzentrum darüber informiert, dass die Bundesbehörden im Sommer 2006 einen Vorschlag für einen neuen topographischen Beschluss für Kärnten unterbreiteten, der den Beschluss von 1977 ersetzen sollte, der als unvollständig und verfassungswidrig vom Verfassungsgericht angesehen wurde. Dieser Vorschlag erzielte jedoch keine 2/3 Mehrheit im Parlament, die für die Annahme des Beschlusses erforderlich ist.

31. Im zweiten Bericht heißt es (Seite 36), dass am 4. Juli 2007 ein Regierungsgesetz dem Parlamentsrat vorlegt wurde, das ein Bundesgesetz zur Abänderung des Volksgruppengesetzes betrifft, das den Anwendungsbereich der zweisprachigen topographische Aufschriften sowie den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen als Amtssprachen beschränkt. Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, Informationen über die Folgen der Entscheidung sowie über die weiteren Entwicklungen im nächsten Bericht zu geben.

32. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss auch davon unterrichtet, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000 (V 91/99-11) betreffend das Recht, die slowenische Sprache bei den Verwaltungsbehörden zu verwenden, in einigen Gemeinden immer noch nicht umgesetzt wurde. Für weitere Informationen hierzu verweist der Sachverständigenausschuss auf die entsprechenden Verpflichtungen in den Ziffern 236 - 249 unten.

33. Der Sachverständigenausschuss begrüßt zwar die Bemühungen der Bundesbehörden, ist jedoch der Auffassung, dass entschlosseneren Aktionen notwendig sind zur Umsetzung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, die einen wichtigen Schritt für die Umsetzung der Charta in Österreich darstellen.

Finanzierung

34. Bei der Finanzierung äußerten die Vertreter aller Regional- oder Minderheitensprachen bei dem Besuch vor Ort ihre Unzufriedenheit, dass das Jahresbudget des Bundeskanzleramtes für Volksgruppen seit 1985 unverändert € 3 768 000 beträgt. Die Vertreter des Bundeskanzleramtes entgegneten, dass die Budgetkürzungen verschiedene andere Bereiche betrafen, wohingegen die Finanzierung für Volksgruppen gleich geblieben sei. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass die derzeitige Finanzierung zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs nach der Charta unzureichend ist.

35. Der Sachverständigenausschuss wurde auch auf die Tatsache hingewiesen, dass das Verteilungsverfahren für die Finanzierung im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes für Volksgruppen bürokratisch und in vielerlei Art und Weise unangemessen war. Erstens wurden die Finanzmittel mit einer beträchtlichen Verspätung ausbezahlt. Zweitens beklagten die Sprecher, dass der Finanzierungsantrag für langfristige Unterstützung jährlich gestellt werden musste. Außerdem beklagten die Vertreter der Ungarisch sprechenden Bevölkerung erneut, dass ihr Anteil am jährlichen Verteilungsplan unverhältnismäßig gering war (siehe dazu Ziffern 342 - 345 unten). Schließlich beklagten die Vertreter der Beiräte, dass die Finanzierung der Regierung des Bundeslandes von dem Schutz abhängig war, der der Volksgruppe nach dem Volksgruppengesetz zustand. Zum Beispiel hatten Roma nur ein Anrecht auf Finanzierung aus dem Burgenland und nicht zum Beispiel aus Wien. Die Beiräte forderten, das Volksgruppengesetz auf das gesamte österreichische Hoheitsgebiet anzuwenden. Ohne weitere Diskussionen über die Anwendung des Volksgruppengesetzes fordert der Sachverständigenausschuss die österreichischen Behörden auf, die Sprachen in Teil II in allen Gebieten, in denen sie verwendet werden, zu schützen und zu fördern.

Slowenisch im Bundesland Steiermark

36. Im ersten Evaluierungsbericht begrüßte der Sachverständigenausschuss die verstärkte Kooperation und den positiven Dialog mit den lokalen Behörden und den Behörden des Bundeslandes über die Slowenisch sprechende Bevölkerung in der Steiermark. Er war jedoch der Auffassung, dass entschlosseneren Maßnahmen erforderlich seien und forderte daher die österreichischen Behörden auf, die notwendigen Schritte für den Schutz und die Förderung der slowenischen Sprache in der Steiermark zu ergreifen.

37. Der Sachverständigenausschuss wurde von einem Vertreter der Slowenisch sprechenden Bevölkerung in der Steiermark darüber informiert, dass die Kooperation mit den Behörden der Steiermark vom guten Willen geprägt ist, die Initiative zur Förderung der Sprache jedoch bei den Slowenisch sprechenden Personen selbst lag. Der Vertreter der Regierung der Steiermark bestätigte, dass die Behörden keine allgemeine Sprachenpolitik für das Slowenische in der Steiermark betreiben, es jedoch einen offenen Dialog mit den Vertretern der Sprecher gibt.

38. Der Sachverständigenausschuss fordert daher die Regierung der Steiermark auf, eine strukturierte Politik für die slowenische Sprache in der Steiermark zu entwickeln, insbesondere im Bereich der Bildung.

Ungarisch im Bundesland Wien

39. Bei den Ungarisch sprechenden Personen in Wien stellte der Sachverständigenausschuss in seinem ersten Evaluierungsbericht fest, dass die Fortschritte beim Schutz und der Förderung des Ungarischen in Wien sehr begrenzt waren und bestärkte die Behörden, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht einzuleiten. Bei dem Besuch vor Ort wiederholten die Vertreter der Ungarisch sprechenden Bevölkerung, dass der Schutz ihrer Sprache in Wien nicht stark genug sei. Außerdem bezieht sich der Sachverständigenausschuss auf die nachstehenden neuen Informationen über die Situation der ungarischen Sprache in Wien.

“d die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch,“

40. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 69 – 71) begrüßte der Sachverständigenausschuss die Änderung des ORF-Gesetzes 2001, das nun eine Bestimmung zu Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen des ORF (*Österreichischer Rundfunk und Fernsehen – Austrian Broadcasting Corporation*) enthält. Das Gesetz gestattet es dem ORF, mit privaten Rundfunksendern zur Erfüllung seines Auftrags zu kooperieren. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die privaten Rundfunksender insbesondere in Wien aufgrund einer ungünstigen Auslegung des Privatradiogesetzes Schwierigkeiten haben, eine Sendeerlaubnis zu erwerben, die eine unabdingbare Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit dem ORF ist. Der Sachverständigenausschuss forderte die österreichischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit der neue Paragraph 5 des ORF-Gesetzes effektiv wird. Der neue Abschnitt ermöglicht es teilweise, die geringer werdende private Rundfunkausstrahlung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ersetzen.

41. Bezüglich der Rundfunkausstrahlung auf Slowenisch in Kärnten wurde der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch von der Kooperation zwischen ORF und zwei privaten Radiosendern (*Radio Agora* und *Radio Dva*) aufgrund des neuen Paragraph 5 des ORF-Gesetzes unterrichtet, die täglich private und öffentlich-rechtliche Radioprogramme in Slowenisch ausstrahlen.

42. Im Burgenland nahm die Zahl der öffentlich-rechtlichen Radioprogramme auf Burgenlandkroatisch und Ungarisch leicht zu und es gab einen leichten Zuwachs der Programme in Romanes. Bei seinem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss von den Vertretern der Bundesbehörden davon unterrichtet, dass beim Bundeskommunikationssenat, der höchsten Rundfunkbehörde in Österreich, beantragt wurde, das Ausmaß der Programmanteile zu definieren, das als „angemessener Anteil“ in Ziffer 1 in Paragraph 5 des ORF-Gesetzes gesehen wird. Gemäß den erhaltenen Informationen entschied der Senat im Juli 2008, dass das Angebot in Burgenlandkroatisch angemessen sei (siehe Ziffern 52 – 53, nachstehend für weitere Informationen zu der Entscheidung).

43. Für ausführlichere Informationen über die Rundfunkausstrahlung auf Burgenlandkroatisch und Ungarisch verweist der Sachverständigenausschuss auf die entsprechenden Ziffern in Artikel 11 (siehe jeweils Ziffern 151 – 154 und 325 – 327 nachstehend).

44. In seinem ersten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch sprechenden Personen mit der Rundfunkausstrahlung in ihren jeweiligen Sprachen in Wien zufrieden waren, obgleich es einige Unzufriedenheit mit der Mittelwelle gab. Einige Vertreter wiederholten diese Sorge beim zweiten Besuch vor Ort. Das Angebot der Radiosendungen auf Ungarisch hat in Österreich zugenommen, seit “Radio 1476” ein 30-minütiges Programm zusätzlich zu den bestehenden 45 Minuten ausstrahlt. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklung. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass Radio 1476 auch Studenten die Möglichkeit bietet, journalistische Aufgaben zu übernehmen.

45. Bei den Fernsehprogrammen stellte der Sachverständigenausschuss mit Interesse fest, dass der ORF einige Fernsehprogramme mit slowenischen Untertiteln ausstrahlt.

Romanes

46. In seinem ersten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der Regionalkanal im Burgenland ein wöchentliches 15-minütiges-Radioprogramm in Romanes sendet sowie ein 45-minütiges Fernsehprogramm viermal im Jahr ausstrahlt, das auch Romanes enthält. Der

Sachverständigenausschuss forderte die österreichischen Behörden auf, Schritte zur Verbesserung dieser Situation einzuleiten.

47. Gemäß den Informationen im zweiten Bericht (Seiten 72ff) wird wöchentlich ein 56-minütiges dreisprachiges Radiomagazin im Burgenland ausgestrahlt, das 15 Minuten in Romanes enthält. Bei seinem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass ein 30-minütiges gemischtes Programm auf Deutsch und Romanes, genannt „Radio Kaktus“, zweimal pro Woche auf Radio 1476 gesendet wird. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklung, sieht das Angebot dennoch als begrenzt an. Die gesamte Sendung auf „Radio Kaktus“ ist freiwillig. Die Vertreter der Romanes sprechenden Bevölkerung äußerten außerdem den Wunsch nach einem Fernsehprogramm auf Romanes, zum Beispiel auf dem Bürgerkanal „Okto-Sender“.

Tschechisch

48. Bei den Printmedien wird laut Informationen des österreichischen Volksgruppenzentrums alle zwei Wochen eine tschechische Zeitung in Wien von dem tschechischen Verband herausgegeben.

Slowenisch in der Steiermark

49. In seinem ersten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Slowenisch sprechende Bevölkerung in der Steiermark die ORF-Programme aus Kärnten nicht empfangen konnte. Laut den Vertretern der Slowenisch sprechenden Bevölkerung, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem zweiten Besuch vor Ort zusammen kam, können die slowenischen Radioprogramme nicht in allen Teilen der Steiermark empfangen werden, in denen Slowenisch sprechende Personen leben. Der Sachverständigenausschuss wurde außerdem darüber informiert, dass das österreichische Volksgruppenzentrum im August 2007 Klage gegen Radio Steiermark erhob, da es keine Programme auf Slowenisch ausstrahlte.

50. Der Sachverständigenausschuss wurde bei seinem Besuch darüber informiert, dass aufgrund der Digitalisierung die Slowenisch sprechende Bevölkerung in der Steiermark slowenische Fernsehprogramme aus Kärnten empfangen kann. Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, im nächsten Bericht über diese Entwicklung zu informieren.

51. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Entwicklungen bei der Kooperation zwischen dem ORF und den Privatsendern. Trotzdem kämpft die Ausstrahlung einiger anderer Sprachen mit begrenzten Humanressourcen und ist größtenteils von persönlichem Engagement abhängig. Auch die Sendezeit ist begrenzt. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber informiert, dass das gegenwärtige Abkommen 2011 ausläuft und die Rechtslage bezüglich des Slowenischen in der Steiermark immer noch ungeklärt ist.

52. Der Sachverständigenausschuss wurde unterrichtet, dass der Bundeskommunikationssenat im Juli 2008 entschied, dass das ORF gegen seine Rechtspflichten vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 verstoßen hatte, angemessene Anteile an Radio- und Fernsehprogrammen in Slowenisch in Teilen der Steiermark auszustrahlen sowie auf Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch in Wien. Er entschied, dass die Ausstrahlung von „Radio 1476“ auf Mittelwelle unangemessen sei und auf eine FM-Frequenz geändert werden sollte.

53. Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden zusammen mit dem ORF, den Privatsendern und den Sprechern auf, langfristige Lösungen für die Ausstrahlung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu entwickeln und auch über das Jahr 2011 hinaus zu garantieren. Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auch auf, im nächsten Bericht über die Maßnahmen zu informieren, die das ORF nach der oben erwähnten Entscheidung des Senats ergriffen hat.

“f die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen,“

54. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 81 – 92) stellte der Sachverständigenausschuss zunächst fest, dass der Regional- oder Minderheitensprachunterricht außerhalb des Burgenlandes und Kärnten nicht durch das Minderheiten-Schulgesetz geregelt ist. Die Vertreter mehrerer Regional- oder Minderheitensprachen forderten ein solches Gesetz im gegenwärtigen Überprüfungsverfahren, insbesondere für Wien. Die Zentralbehörden unterrichten den Sachverständigenausschuss, dass sie sich dieses Problems bewusst seien, jedoch keine Möglichkeit sähen, den gleichen Rechtsrahmen wie in den Bundesländern einzuführen.

Burgenlandkroatisch in Wien

55. In seinem ersten Evaluierungsbericht wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass es eine private Kindergartengruppe in Wien gibt, die Burgenlandkroatisch lehrt und dass geplant ist, Burgenlandkroatisch in der staatlichen Grundschule in Wien anzubieten. Der Sachverständigenausschuss bat um weitere Informationen im nächsten Bericht.

56. Im zweiten Bericht wurden jedoch keine Informationen dazu gegeben. Die Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung, mit denen der Sachverständigenausschuss bei dem Besuch vor Ort zusammentraf, erklärten, dass die Grundschule in Wien in ihrem vierten Pilotjahr einen zweisprachigen Unterricht anbietet (Kroatisch und Deutsch). Der Sachverständigenausschuss versteht, dass dieses Projekt durch die Bemühungen und die Arbeit der Eltern und Verbände aufrecht erhalten wird.

Tschechisch und Slowakisch in Wien

57. In seinem ersten Evaluierungsbericht wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass zweisprachiger Unterricht an der Komensky-Schule angeboten wurde, die Schüler aber oft Unterricht auf Tschechisch hatten, da nur wenig Unterricht auf Slowakisch gegeben wurde. Der Sachverständigenausschuss ermutigte daher die österreichischen Behörden, in Zusammenarbeit mit der Slowakisch sprechenden Gruppe, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu slowakischen Unterrichtsangeboten zu verbessern.

58. Im zweiten Bericht wurden keine Information dazu gegeben.

59. In seinem ersten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die privat geführte Komensky-Schule zweisprachigen Unterricht auf Tschechisch und Slowakisch von der Vorschule bis zur Sekundarstufe II anbot. Die Schule wird von den österreichischen Behörden unterstützt, die die Ausgaben für die Lehrkräfte übernehmen. Die Tschechisch sprechende Bevölkerung ist besorgt über den Mangel an Flexibilität bei der Mindestschülerzahl, die für die Gründung einer Klasse erforderlich ist sowie die zunehmenden Schwierigkeiten, die Betriebskosten der Schule zu decken. Etwa 80% ihrer Volksgruppenförderung werden für die Instandhaltung der Schule aufgewendet. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die österreichischen Behörden, ihre Kooperation mit der Tschechisch sprechenden Bevölkerung zu intensivieren, um eine langfristige Lösung für die Finanzierungsschwierigkeiten der Komensky-Schule zu finden und um mehr Flexibilität im Hinblick auf die Mindestzahl an Schülern für die Eröffnung einer neuen Klasse zu ermöglichen.

60. Im zweiten Bericht werden keine weiteren Informationen dazu gegeben. Laut den von den Vertretern der Tschechisch sprechenden Bevölkerung erhaltenen Informationen bei dem Besuch vor Ort bietet die Komensky-Schule zusätzlich zum Slowakischunterricht auch Vorschulunterricht auf Ungarisch an. Die Situation der Schule scheint sich seit der letzten Überprüfungsrunde nicht verbessert zu haben, aber ihre Schlüsselrolle als Förderer mehrerer Regional- oder Minderheitensprachen in Wien ist noch deutlicher geworden. Die Behörden unterrichteten den Sachverständigenausschuss davon, dass das Thema in den Ministerien regelmäßig erörtert wird, aber dem Sachverständigenausschuss wurden keine Ergebnisse mitgeteilt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, ihre Zusammenarbeit mit der Komensky-Schule zu intensivieren, um eine langfristige Lösung für die Finanzierungsschwierigkeiten zu finden und um mehr Flexibilität im Hinblick auf die Mindestzahl an Schülern für die Eröffnung einer neuen Klasse zu ermöglichen.

61. Der Sachverständigenausschuss wurde vom Bildungsministerium darüber informiert, dass einige Grund- und Sekundarschulen Tschechisch und Slowakisch als Wahlfächer anbieten. Diese sind jedoch nicht spezifisch auf Sprecher der tschechischen und slowakischen Sprache als Regional- oder Minderheitensprachen ausgerichtet.

Romanes im Burgenland

62. In seinem ersten Evaluierungsbericht wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass es keinen gesetzlichen Rahmen für einen Vorschulunterricht in Romanes im Burgenland gibt. Es gibt jedoch eine kleine Kindergartengruppe in der Grundschule in Oberwart/ Erba. Er stellte auch fest, dass Romanes als Fach in einer Grundschule nicht fortgeführt wurde. Außerdem fehlte es an Unterrichtsmaterial und qualifizierten Lehrern. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die österreichischen Behörden, Maßnahmen für ein Angebot angemessener Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Romanes im

Burgenland zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und die Ausbildung von Lehrern.

63. Laut Informationen aus dem zweiten Bericht (Seiten 160f) wurde im Oktober 2005 beschlossen, die Fördermittel aus dem Aussöhnungsfonds für Bildungsaktivitäten für Roma zu nutzen. Die Fördermittel werden unter anderem an den *RomBus* des Roma-Verbandes vergeben. *RomBus*, ein mobiler Sprachinformationsdienst in Romanes, besteht seit vier Jahren und unterstützt die Bildungsaktivitäten für Roma-Kinder.

64. Bei dem Besuch vor Ort äußerten Vertreter der Romanes sprechenden Bevölkerung ihre Sorge angesichts der praktischen Probleme beim Romanes-Unterricht, bezüglich der Schwelle von fünf Schülern, um eine Romanes-Klasse zu gründen, sowie der Integration dieser Klassen in den normalen Lehrplan. Bisher werden dieser Unterricht nur als Wahlfach außerhalb des Lehrplanes als unverbindliche Übung angeboten. Die Vertreter wiesen außerdem darauf hin, dass es an qualifizierten Lehrern mangelt, die Romanes unterrichten können. Stattdessen erhalten „Muttersprachler“ eine Grundschullehrerausbildung als Übergangslösung. Die neue pädagogische Hochschule des Burgenlandes bietet bisher nur Module für Lehrer an, um für die Roma zu sensibilisieren, jedoch keine Sprachausbildung. Ein Modul in Sprache und Kultur der Roma wurde von der Sommeruniversität angeboten, dann aber abgesagt, da sich nur sechs Lehrer dafür eingeschrieben hatten.

65. Die Vertreter unterrichten den Sachverständigenausschuss außerdem über Pläne zur Ausweitung des Romanes-Unterrichts für Muttersprachler in Wien, nachdem eine Einschätzung des Bedarfs durchgeführt wurde. Der Nachfrage nach Unterrichtsmaterial im Burgenland wird teilweise entsprochen, was die Erstellung von Unterrichtsmaterial in anderen Teilen Österreichs erleichtern könnte. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklung.

66. Laut Vertretern der Romanes sprechenden Bevölkerung besteht in anderen Regionen Österreichs außerhalb des Burgenlandes eine Nachfrage nach Romanes-Unterricht, bisher jedoch kein Angebot.

67. Laut einem Vertreter des Landesschulrates für das Burgenland, mit dem der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort zusammenkam, ist es möglich, wenn die Mindestschülerzahl, die für die Gründung einer Klasse erforderlich ist, nicht erfüllt ist, eine Gruppe klassenübergreifend zu schaffen. Dies sei eine Praxis, die bei Romanes bereits angewendet wurde.

68. Im zweiten Bericht heißt es, dass von 2004 bis 2006 zwei Grundschulen und eine Schule der Sekundarstufe I Romanes als Wahlfach für insgesamt 20 Schüler angeboten hatten. Im Schuljahr 2007/2008 wurde der Romanes-Unterricht jedoch wegen Schülermangels nicht angeboten.

69. Trotz der allgemeinen Entwicklungen beim Romanes-Unterricht ist der Sachverständigenausschuss besorgt über die jüngsten Entwicklungen, die dazu führten, dass der Romanes-Unterricht nicht fortgesetzt wurde. Er ermutigt die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen und den Romanes-Unterricht auf allen Ebenen, auch in der Lehrerausbildung zu ermöglichen.

Slowenisch in der Steiermark

70. Im ersten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es keinen Slowenisch-Unterricht in der Vorschule oder der Sekundarstufe II gab. Vier Volksschulen und vier Mittelschulen boten Slowenisch als Wahl- oder Pflichtfach an.

71. Laut den Bemerkungen des österreichischen Volksgruppenzentrums gibt es in der 1. und 2. Volksschulklasse keinen Slowenisch-Unterricht. Im zweiten Bericht (Seite 166) heißt es, dass es aufgrund mangelnder Nachfrage keinen Slowenisch-Unterricht in der Vorschule gibt. Diese Information wurde bei dem Besuch vor Ort von einem Vertreter der Regierung der Steiermark bestätigt, der gleichzeitig den Sachverständigenausschuss davon unterrichtete, dass die Eltern über das Angebot nicht informiert waren. Es gibt jedoch eine Partnerschaft zwischen den Kindergärten von Bad Radkersburg/ Radgona und dem Kindergarten Gornja Radgona in Slowenien. Die Situation in der Sekundarstufe II ist unverändert. Laut einem Vertreter der Slowenisch sprechenden Bevölkerung gab es Versuche, den Slowenisch-Unterricht an Berufsschulen einzuführen. Dies scheiterte jedoch aufgrund des starken Wettbewerbs mit anderen Sprachen. Die Slowenisch sprechende Bevölkerung fordert eine Erhöhung der Stundenzahl für Slowenisch an Grund- und Sekundarschulen. Sie führt die steigende Nachfrage nach Slowenischunterricht an, der das Angebot nicht entspricht. In der Steiermark gibt es nur zwei qualifizierte Lehrer für die slowenische Sprache. Laut dem Vertreter der Regierung der Steiermark gibt es Verhandlungen mit dem Bezirk des Bundeslandes. Der Vertreter unterrichtete außerdem den Sachverständigenausschuss, dass es weder eine Konzeption für

den Slowenisch-Unterricht in der Steiermark, zum Beispiel die Kontinuität des Angebots an Slowenisch-Unterricht von der Vorschule bis zur Sekundarschule, noch für die Lehrerausbildung gab.

72. Bei seinem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss von den Vertretern der Slowenisch sprechenden Bevölkerung darüber informiert, dass die Schulen Lehrbücher aus Kärnten verwendeten, diese jedoch nur begrenzt geeignet waren aufgrund der regionalen Verweise. Der Sachverständigenausschuss wurde auch über Pläne unterrichtet, Unterrichtsmaterial für die Steiermark zu erstellen und erwartet weitere Informationen über diese Entwicklung im nächsten Bericht.

Ungarisch in Wien

73. Im ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 92) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es keinen Ungarisch-Unterricht in der Vorschule oder Sekundarstufe in Wien gab. Vier Grundschulen boten Ungarisch als Wahlfach im Rahmen des "Ungarisch-Projektes" an, das von der EU gefördert wurde. Dieses ist jedoch nicht spezifisch auf die Ungarisch sprechende Bevölkerung als Regional- oder Minderheitensprache ausgerichtet.

74. Die Vertreter der Ungarisch sprechenden Bevölkerung unterrichteten den Sachverständigenausschuss davon, dass sechs Grundschulen Ungarisch als Wahlfach zweimal pro Woche im Nachmittagsunterricht anbieten.

75. Im zweiten Bericht heißt es (Seite 170f), dass die Komensky-Schule eine ungarische Kindergartengruppe eröffnet hatte. Obgleich der Sachverständigenausschuss diese Entwicklung begrüßt, entsteht der Eindruck, dass die Einrichtung einer solchen Gruppe hauptsächlich auf die Bemühungen und die Initiative der Schule selbst zurückzuführen ist und keine zusätzliche Unterstützung der Behörden erhält (siehe Ziffern 57 - 60 oben).

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Unterricht in allen Regional- oder Minderheitensprachen in Wien, dem Burgenland und der Steiermark zu ermöglichen.

“g die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen,“

76. Bei seinem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss von mehreren Vertretern der Regional- oder Minderheitensprachen und der Behörden unterrichtet, dass immer mehr Kinder für den zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, die keine Kenntnis einer Regional- oder Minderheitensprache haben und dass im Allgemeinen die Nachfrage nach Regional- oder Minderheitensprachunterricht bei Nicht-Sprechern auf allen Ebenen steigt. Der Sachverständigenausschuss begrüßt zwar diese Entwicklung, stellt jedoch fest, dass die zunehmende Anmeldung von Schülern mit unterschiedlichen Sprachkompetenzen in zweisprachigen Schulen zu praktischen Problemen führt (siehe auch Ziffern 100 - 129 und 189 – 217 für Burgenlandkroatisch und Slowenisch, sowohl beim Unterricht als auch in der Sprache sowie der Ausbildung der Lehrer). Ein weiteres Problem ist, dass die steigende Nachfrage nicht immer befriedigt werden kann.

77. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die den steigenden Bedarf nach Unterricht in der Sprache und Unterrichtung der Regional- oder Minderheitensprache für Nicht-Sprecher decken und die erforderlichen Lehrerqualifikationen für die Schüler zu berücksichtigen, die bereits die Regional- oder Minderheitensprache sprechen.

“h die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen,“

78. Die Forschung an Romanes im Rahmen des österreichischen Romanes-Projektes, das die Romanessprache in Österreich dokumentiert und kodifiziert (siehe 1. Evaluierungsbericht - Ziffer 97), wurde erfolgreich fortgesetzt. Ein Teil der Ergebnisse wurde in die Unterrichtsaktivitäten eingebunden. Diese Ergebnisse wurden auch dazu verwendet, den Gebrauch des Romanes im öffentlichen Leben zu stärken.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.“

79. Laut den Informationen im zweiten Bericht (Seiten 50 ff) wurden die EU-Richtlinien über Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung in Österreich 2004 in das Bundesrecht umgesetzt. Bei dem Besuch vor Ort unterrichtete ein Regierungsvertreter den Sachverständigenausschuss davon, dass das neue Anti-Diskriminierungsgesetz nicht direkt die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen anstrebt. Dem Sachverständigenausschuss wurden keine Fälle von Diskriminierung bei der Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich zugetragen.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.“

80. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 101) wurde der Sachverständigenausschuss nicht von Maßnahmen unterrichtet, die insbesondere auf die Achtung, das Verständnis und die Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen bei den Sprechern der Mehrheitssprache im Schulunterricht und den Massenmedien abzielen. Es scheint, dass insbesondere die Romanes-Sprecher meistens immer noch von der Öffentlichkeit ignoriert werden und in der Schule nur wenig über die Roma gelehrt wird. Der Sachverständigenausschuss erbat weitere Informationen vonseiten der österreichischen Behörden bezüglich dieser Bestimmung im nächsten Bericht.

81. Im zweiten Bericht (Seite 83) heißt es, dass der allgemeine Lehrplan der Grundschulen in Österreich das interkulturelle Lernen fördert, unter "Betonung des Kulturerbes der jeweiligen nationalen Minderheit", insbesondere wenn Kinder, die einer solchen nationalen Minderheit angehören, in der Klasse sind. Der jetzige Lehrplan stellt den Wert der kulturellen Vielfalt stärker heraus und die Tatsache, dass das interkulturelle Lernen zum gegenseitigen Verständnis beitragen kann. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information und würde sich freuen, weitere Informationen darüber zu erhalten, inwieweit dieser Aspekt des Lehrplans in der Praxis an den Schulen unterrichtet wird, insbesondere für die Romanes Sprache.

82. Bei einem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass die neue pädagogische Hochschule im Burgenland Kurse über Roma anbietet. Der Verband der Roma führte auch viele Sensibilisierungs-Workshops über Sprache und Geschichte der Roma durch, hauptsächlich im Zentrum und im Süden des Burgenlandes. Die neue pädagogische Hochschule des Burgenlandes bietet Lehrmodule zur Verbesserung der Sensibilisierung für die Roma an.

83. In dem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 102) äußerte sich der Sachverständigenausschuss besorgt über die negativen Erklärungen einiger Politiker, insbesondere des Landeshauptmannes von Kärnten bezüglich der Urteile des Verfassungsgerichts über topographische Aufschriften, da diese zu Spannungen und negativen Auswirkungen für die Slowenisch sprechenden Personen in Kärnten geführt haben.

84. In ihrem zweiten Bericht geben die österreichischen Behörden keine neuen Informationen über diese Verpflichtung.

85. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss von Vertretern der Regional- oder Minderheitensprachen davon unterrichtet, dass sich die Situation im Bundesland Kärnten nicht verbessert hat. Tatsächlich scheint sie sich verschlechtert zu haben. Ein Beispiel ist die politische Kampagne 2006 der Partei des Landeshauptmannes, die ein einsprachiges Kärnten (d.h. Deutsch) versprach. Der Sachverständigenausschuss wurde auch davon unterrichtet, dass Versuche zur Harmonisierung des

Wahlsystems in Kärnten mit dem der anderen Bundesländer und der Bundesebene, die eine 5% Schwelle für ein Mandat vorschreiben (im Gegensatz zu 10% in Kärnten), abgelehnt wurden, da die regierenden Parteien in Kärnten gegen die Beteiligung von Slowenen aus Kärnten im Regionalparlament sind.

86. Der Sachverständigenausschuss wurde ebenfalls darüber informiert, dass die Urteile über topographische Aufschriften weiterhin zu Spannungen führen. Laut den erhaltenen Informationen versuchten die Behörden in Kärnten offenbar nur bedingt, die Slowenisch sprechende Bevölkerung zu unterstützen. Der Landeshauptmann nannte die Slowenisch sprechende Bevölkerung bei einer Gelegenheit eine Gefahr für den sozialen Frieden in Kärnten. Der Sachverständigenausschuss ist sehr besorgt über solche Erklärungen und die negativen Auswirkungen, die diese auf das gegenseitige Verständnis, die Achtung und die Toleranz gegenüber der Slowenisch sprechenden Bevölkerung haben.

87. Die Entwicklung und die starke Politisierung der slowenischen Sprache in Kärnten beeinflussen ebenfalls negativ die Situation anderer Sprachgruppen in Österreich. Bei dem Besuch vor Ort wiesen sowohl die Slowenisch sprechenden Personen als auch verschiedene Behörden darauf hin, dass die Sprachenfrage in Kärnten entpolitisiert werden muss.

88. Der Sachverständigenausschuss wurde von den Slowenisch sprechenden Personen bei dem Besuch vor Ort auch davon unterrichtet, dass zwar die lokalen und regionalen Medien eine gewisse Unterstützung für die Anliegen der Slowenisch sprechenden Personen zeigen, die Medienberichterstattung jedoch negativ ist und die slowenische Minderheit als Extremisten hinstellt.

89. Der Sachverständigenausschuss bedauert die feindliche Einstellung der regierenden Parteien in Kärnten gegenüber der slowenischen Sprache, eine Einstellung, die der Förderung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber Regional- oder Minderheitensprachen widerspricht.

Absatz 4

“Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.“

90. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 103 – 108) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Volksgruppenbeiräte, die im Bundeskanzleramt eingerichtet wurden, die Interessen der Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen vertraten und eine konsultative Rolle auf Bundesebene spielten.

91. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Freude fest, dass ein Beirat für die slowakische Volksgruppe im April 2008 eingerichtet wurde, dies bedeutet, dass alle derzeit anerkannten Volksgruppen nun durch Beiräte vertreten sind.

Absatz 5

“Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.“

92. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 109 – 110) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Romanes auch außerhalb des Territoriums des Burgenlandes gesprochen wurde, insbesondere in den großen Städten. Daher war er der Auffassung, dass Romanes in Österreich der Definition der Charta der nicht-territorialen Sprachen entspricht und erbat Informationen über die Anwendung der Bestimmungen für Romanes außerhalb des Burgenlandes.

93. In ihrem zweiten Bericht (Seite 55) wiederholen die österreichischen Behörden, dass diese Verpflichtung für die Republik Österreich praktisch wenig relevant ist und dass Romanes eine territoriale Sprache ist, die im Burgenland gesprochen wird. Auf Seite 21 werden in dem Bericht die Geschichte der Migration der Roma nach Österreich und die Siedlungsgebiete aufgezeigt. Hier heißt es, dass Romanes seit über 100 Jahren in mehreren Gebieten Österreichs gesprochen wurde, auch außerhalb des Burgenlandes. Laut den Bemerkungen der Vertreter der Romanes sprechenden Bevölkerung wird Romanes auf dem

gesamten Gebiet Österreichs, insbesondere in Wien gesprochen. Die Vertreter wünschen die Sprachrechte über das Burgenland hinaus auf das gesamte Gebiet Österreichs auszudehnen.

94. Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, den Status der Romanes- Sprache bezüglich der traditionellen Präsenz außerhalb des Burgenlandes zu klären, sowie ob sie als eine nicht-territoriale Sprache angesehen werden kann oder nicht.

2.3. Evaluierung in Bezug auf Teil III der Charta

95. Der Sachverständigenausschuss prüfte ausführlich den bestehenden Schutz der Sprachen, die unter den Schutzmechanismus in Teil III der Charta fallen.

96. Nach dem oben erläuterten Ansatz (siehe Absatz 6) konzentriert sich der Sachverständigenausschuss auf die Bestimmungen in Teil III in Bezug auf die Fragen, die im ersten Bericht gestellt wurden. Er prüft insbesondere, wie die österreichischen Behörden auf die Beobachtungen des Sachverständigenausschuss in der ersten Überprüfungsrunde reagierten. Im vorliegenden Bericht verweist der Sachverständigenausschuss jedes Mal auf die Schlüsselemente jeder Frage und bezieht sich auf die Ziffern im ersten Bericht, in denen die Details der Begründung enthalten sind, bevor er prüft, wie die österreichischen Behörden darauf reagiert haben.

2.3.1. Die Sprache Burgenlandkroatisch

97. In diesem Bericht wird der Sachverständigenausschuss nicht auf Bestimmungen eingehen, bei denen keine großen Fragen im ersten Bericht aufgeworfen wurden und bei denen er keine neuen Elemente erhielt, die eine revidierte Einschätzung oder eine andere Präsentation der Umsetzung erforderlich machen würden. Im Falle des Burgenlandkroatischen im Burgenland sind diese Bestimmungen folgende:

- Artikel 8, Absatz 1. e.iii ; f.iii ;
- Artikel 8, Absatz 2 ;
- Artikel 9, Absatz 1. a.iii; b.iii; c.iii; d;
- Artikel 9, Absatz 2.a ;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 10, Absatz 5 ;
- Artikel 11, Absatz 2 ;
- Artikel 12, Absatz 2.

98. Bei diesen Bestimmungen bezieht sich der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, die Situation später erneut zu prüfen.

99. Die Absätze und Unterabsätze, die fett und kursiv gedruckt sind, sind die Verpflichtungen, die von Österreich gewählt wurden.

Artikel 8 – Bildung

100. Der Sachverständigenausschuss stellte in seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 111 – 112) fest, dass die bestehende Rechtslage der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf Burgenlandkroatisch im Burgenland den Sprechern das Recht auf Unterricht in ihrer Sprache oder als Pflichtfach an den Schulen garantiert. Bei dem zweiten Besuch vor Ort waren die Vertreter der Sprecher jedoch besorgt über den Mangel an Definitionen für den zweisprachigen Unterricht (insbesondere das Fehlen einer vorgesehenen Mindeststundenzahl für den Burgenlandkroatisch-Unterricht). Außerdem sprachen sie die Notwendigkeit an, das Angebot des Burgenlandkroatischen als Wahlfach auf weitere Deutsch sprechende Mittelschulen auszudehnen.

101. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss vom Landesschulrat davon unterrichtet, dass die Höchstschülerzahl in zweisprachigen Klassen in der Sekundarstufe I und II 18 betrug, im Gegensatz zu 25 in vergleichbaren Schulen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

a ii *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten,*“

102. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 113 – 115) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Bestimmung über den Unterricht in Burgenlandkroatisch in der Vorschulerziehung durch das Gesetz des Burgenlandes über Kindergärten aus dem Jahr 1985 geregelt wurde. Es gab 31 zweisprachige Kindergärten im Burgenland mit mindestens sechs Stunden Burgenlandkroatisch pro Woche. Obgleich das Gesetz 2004 abgeändert wurde, um die Mindeststundenzahl für Burgenlandkroatisch auf neun pro Woche zu erhöhen, gelang es dem Sachverständigenausschuss nicht festzustellen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist, da er von den Vertretern der Sprecher davon unterrichtet wurde, dass die Sprachkompetenz der Kinder recht gering war. Der Sachverständigenausschuss erbat daher weitere Informationen über die Qualität und die Quantität des Vorschulunterrichts.

103. Gemäß den Informationen im zweiten Bericht (Seite 56), die während des Besuches vor Ort eingingen, gibt es derzeit 29 zweisprachige Kindergärten. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass im Juli 2005 das Burgenlandgesetz über Kindergärten erneut abgeändert wurde, um die Unterrichtsstundenzahl für Burgenlandkroatisch auf zwölf Stunden pro Woche anzuheben. Eltern, die nicht möchten, dass ihre Kinder in zwei Sprachen unterrichtet werden, müssen auf den zweisprachigen Unterricht verzichten. Laut den Kommentaren des österreichischen Volksgruppenzentrums ist jedoch der Anteil des Burgenlandkroatischen, der in der Praxis verwendet wurde, abhängig von der Sprachkompetenz und dem Engagement der Vorschullehrer.

104. Nach dem neuen Modell sieht die Regierung des Bundeslandes für diese Kindergärten, die keine ausgebildeten zweisprachigen Vorschullehrer haben, zweisprachige Lehrassistenten für zwei Jahre vor. Bei dem Besuch vor Ort sagten die Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Personen, sie begrüßten dieses Modell als positive Entwicklung, da es dazu beiträgt, den derzeitigen Mangel an qualifizierten zweisprachigen Vorschullehrern zu beheben. Das Bundesland erwägt derzeit die Übertragung der Kosten für diese Assistenten nach zwei Jahren auf die Gemeinden. In der Praxis bedeutet dies, dass es möglich wäre, weitere zweisprachige Kindergärten einzurichten, wenn die Kindergärten bereit wären, einen Assistenten einzustellen, sofern es an qualifizierten zweisprachigen Vorschullehrern mangelt.

105. Laut dem zweiten Bericht werden die Vorschullehrer auf Kroatisch und in zweisprachiger Didaktik im Bildungsinstitut für Vorschulpädagogik ausgebildet. Bei dem Besuch vor Ort unterrichtete ein Vertreter der Regierung des Bundeslandes den Sachverständigenausschuss auch davon, dass Lehrer mit burgenlandkroatischen Kenntnissen sich weiterbilden können, damit sie an zweisprachigen Schulen unterrichten können.

106. Obgleich der Sachverständigenausschuss den flexiblen Ansatz der österreichischen Behörden begrüßt, verweist er dennoch auf die Notwendigkeit, qualifizierte zweisprachige Vorschullehrer als Hauptoption einzustellen und ermutigt daher die Bundes- und Regionalbehörden, die Ausbildung zweisprachiger Vorschullehrer zu fördern.

107. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung derzeit als erfüllt.

“b ii *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten,*“

108. Im ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 116 – 121) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass laut dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland neue zweisprachige Volksschulklassen eingerichtet werden können, wenn ein längerfristiger Bedarf von mindestens 7 Schülern besteht. Der Sachverständigenausschuss erbat Informationen über die Kriterien, die bei der Feststellung des längerfristigen Bedarfs angewendet werden.

109. Leider übermittelten die österreichischen Behörden im zweiten Bericht darüber keinerlei Informationen.

110. Außerdem war es im letzten Evaluierungsbericht für den Sachverständigenausschuss nicht klar, ob Burgenlandkroatisch im gesamten burgenlandkroatischen Sprachraum verfügbar war. Er war auch besorgt über die begrenzte Anzahl der Unterrichtsstunden in einigen zweisprachigen Schulen. Daher ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass diese Verpflichtung in der Praxis nur teilweise erfüllt wurde und fordert die österreichischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Volksschulerziehung an allen betreffenden zweisprachigen Schulen in Burgenlandkroatisch zur Verfügung steht.

111. Im zweiten Bericht heißt es, dass das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland burgenlandkroatischen Unterricht mit mindestens sechs Stunden Unterricht auf Deutsch vorsieht. Gemäß den Bemerkungen des österreichischen Volksgruppenzentrums sieht das Gesetz keine ähnliche Mindeststundenzahl beim Unterricht auf Burgenlandkroatisch vor. Der Bericht gibt keine Informationen über die Stundenzahl auf Burgenlandkroatisch an zweisprachigen Schulen.

112. Wie in dem Bericht festgestellt und von den Vertretern der Sprecher und der Behörden bei dem Besuch vor Ort bestätigt wird, ist die Sprachkompetenz der Schüler sehr unterschiedlich. Der Sachverständigenausschuss wurde davon unterrichtet, dass die Zahl der Kinder zunimmt (zwei Drittel), die für den zweisprachigen Unterricht eingeschrieben werden und keine oder nur geringe Sprachkenntnisse haben. Bei dem Besuch vor Ort unterrichteten Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung den Sachverständigenausschuss davon, dass je nach Schule und Region die Sprachkompetenz vieler Schüler nach vier Jahren Volksschule sehr schwach ist. Daher forderten einige Vertreter eine Reform des Unterrichtsmodells und offenbar werden bereits neue Methoden getestet.

113. Angesichts dieser Information kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung teilweise erfüllt wurde. Er fordert die österreichischen Behörden auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass ein wesentlicher Teil der Volksschulerziehung in Burgenlandkroatisch zur Verfügung steht, damit die zweisprachige Sprachkompetenz der burgenlandkroatischen Schüler gewährleistet ist.

Der Sachverständigenausschuss fordert erneut die österreichischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Volksschulerziehung an allen betreffenden zweisprachigen Schulen in Burgenlandkroatisch zur Verfügung steht.

“c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen,“

114. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 122 – 126) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Burgenlandkroatisch sowohl als Fach als auch als Unterrichtssprache an zweisprachigen Schulen angeboten wurde. Er wies insbesondere auf das hochangesehene zweisprachige Bundesgymnasium in Oberwart/ Felsőőr/ Gornja Borta hin. Der Sachverständigenausschuss weiß jedoch, dass die Schule nicht in der Lage war, den gesamten Sprachraum zu bedienen und forderte die österreichischen Behörden auf, Lösungen zu finden, um das Angebot einer zweisprachigen Erziehung im Sekundarbereich II auch auf den restlichen Teil des burgenlandkroatischen Sprachgebiets auszudehnen. Trotzdem erachtete er diese Verpflichtung als erfüllt.

115. Abgesehen von dem bereits bestehenden Angebot des Unterrichts in Burgenlandkroatisch werden in dem zweiten Bericht (Seite 61) zwei Pilotprojekte an Bundesgymnasien in Eisenstadt/ Kismarton/ Željezno und Oberpullendorf/ Felsőpulya/ Gornja Pulja erwähnt. Leider wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass das Projekt in Eisenstadt/ Kismarton/ Željezno nicht fortgesetzt wurde. Der Sachverständigenausschuss erwartet weitere Informationen über die Entwicklung des restlichen Projektes im nächsten Bericht.

116. Der Sachverständigenausschuss wurde ebenfalls von den Vertretern der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung bei seinem Besuch vor Ort darüber informiert, dass die Schulen oft zu weit von zu Hause entfernt sind, selbst wenn der Schultransport gewährleistet wird. Die Sprecher im Burgenland äußerten ebenfalls ihre Besorgnis über die Tatsache, dass entgegen den Volksschulen, in denen die Kinder automatisch für den zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, die Schüler in der Sekundarstufe aktiv den zweisprachigen Unterricht beantragen und sich anmelden müssen. Dies führte zu einer beträchtlichen Abgangsrate. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland abgeändert werden müsste, damit Kinder automatisch für den zweisprachigen Unterricht in der

Sekundarstufe angemeldet sind. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, gemeinsam mit den Sprechern Lösungen dafür zu finden.

117. Trotz der bestehenden Probleme erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

- “d**
- i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
 - ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
 - iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen,*
 - iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird.“**

118. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 127 – 129) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Burgenlandkroatisch als Fach an drei Berufsschulen unterrichtet wurde. Er erachtet diese Verpflichtung als erfüllt, forderte jedoch die österreichischen Behörden auf, Informationen über die Bemühungen zu geben und festzustellen, ob der Wunsch bei den Sprechern nach weiterem Unterricht in Burgenlandkroatisch in der Erwachsenenbildung bestand.

119. Der zweite Bericht gibt darüber keinerlei Informationen. In dem Bericht heißt es jedoch, dass Burgenlandkroatisch an den vier Berufsschulen als Wahlfach und an einer Schule als fakultatives Pflichtfach angeboten wird. Bei dem Besuch vor Ort fügte ein Vertreter des Landesschulrates für das Burgenland hinzu, dass das Angebot an Handelsschulen besteht und dass es schwierig war, Klassen in den technischen Schulen einzurichten. Der Vertreter schlug die Einführung des Burgenlandkroatischen in anderen Bereichen der Erwachsenenbildung vor, wie im Bereich Dienstleistung und Sozialarbeit. Dies ist jedoch bisher nicht geschehen.

120. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die proaktiven Maßnahmen der Behörden und ist der Auffassung, dass die Verpflichtung erfüllt ist. Trotzdem ermutigt er die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, um das Angebot des burgenlandkroatischen Unterrichts auf andere Berufsschulen auszudehnen.

- “g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen,“**

121. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 136 – 138) stellte der Sachverständigenausschuss mit Freude fest, dass der Lehrplan der Minderheitenschulen die Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, berücksichtigt, gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht. Der Sachverständigenausschuss stellte jedoch fest, dass das Unterrichtsmaterial sich mit diesem Thema nicht genügend auseinandersetzt. Er erhielt auch keine Informationen über die Situation der einsprachigen deutschen Schulen im Burgenland. Daher erachtete er die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als nicht erfüllt und ermutigte die österreichischen Behörden, Maßnahmen für die Entwicklung von Unterrichtsmaterial zu ergreifen, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

122. In dem zweiten Bericht heißt es, dass der allgemeine Lehrplan an den Volksschulen das interkulturelle Lernen fördert, unter besonderer „Betonung des Kulturerbes der jeweiligen nationalen Minderheit“, insbesondere wenn Kinder, die einer solchen nationalen Minderheit angehören, Teil der Klasse sind (siehe Ziffer 81 oben). Der Sachverständigenausschuss wurde außerdem unterrichtet, dass Unterrichtsmaterialien für Geschichte und Kultur auf Burgenlandkroatisch existieren, hat jedoch keinerlei Informationen darüber, inwieweit dieses Material in der Praxis eingesetzt wird. Außerdem bleibt unklar, ob Schüler in den Deutsch sprechenden Schulen in der Geschichte und Kultur unterrichtet werden, die im Burgenlandkroatischen ihren Ausdruck finden. Es scheint so zu sein, dass der Lehrstoff vom jeweiligen Lehrer abhängt.

123. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung teilweise erfüllt ist und erbittet Informationen im nächsten Bericht über die Unterrichtspraxis in den deutschen Mittel-Schulen bezüglich Geschichte und Kultur, die Burgenlandkroatisch reflektieren.

“h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat,“

124. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 139 – 143) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass zwar Aus- und Weiterbildungsangebote existieren, es jedoch an den Kroatischkenntnissen der Lehrer mangelt. Er erachtete die Verpflichtung zur Zeit des Berichtes als erfüllt und ermutigte die österreichischen Behörden, weiterhin mit den Burgenlandkroatisch sprechenden Personen zusammenzuarbeiten, um die beste Lösung für die Probleme zu finden.

125. In dem zweiten Bericht (Seite 64) heißt es, dass die pädagogischen Akademien seit dem 1. Oktober 2007 durch Pädagogische Hochschulen ersetzt wurden, die die gleiche Art der Lehrerausbildung wie die vorangegangenen Institute anbieten. Die Pädagogische Hochschule in Eisenstadt/ Kismarton/ Željezno verfügt auch über ein Zentrum für angewandte Forschung, dessen Priorität die Entwicklung einer weiteren Lehrerausbildung für Mehrsprachigkeit ist. Als Teil dieser Ausbildung wird ein Jahr oder ein Sommerpraktikum in Kroatien angeboten und vom Comenius Programm der EU unterstützt. Es ist dem Sachverständigenausschuss jedoch nicht klar, wie diese neue Lehrerausbildung, darunter die Ausbildung in Mehrsprachigkeit, das Problem der burgenlandkroatischen Sprachkenntnisse der Lehrer in der Ausbildung und ihre künftige Arbeit als Lehrkräfte für den burgenlandkroatischen Unterricht lösen soll und er ersucht daher die Behörden um weitere Informationen im nächsten Bericht.

126. Bei dem Besuch vor Ort unterrichtet ein Vertreter der Regierung des Bundeslandes den Sachverständigenausschuss davon, dass es derzeit nicht genug Lehrer für Burgenlandkroatisch in der Ausbildung gibt (für die Ausbildung der Vorschullehrer, siehe Ziffern 102 - 107 oben).

127. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung dennoch derzeit als erfüllt. Trotzdem ersucht er die Bundes- und Regionalbehörden Österreichs ihre Anstrengungen zu verstärken, um die Lehrerausbildung für Burgenlandkroatisch zu fördern und ermutigt die Behörden gleichwohl, über die Wirkung der neuen Lehrerausbildung im nächsten Bericht zu berichten.

“i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

128. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 144 – 146) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass eine besondere Aufsicht und Evaluierung des burgenlandkroatischen Unterrichts existierte. Angesichts fehlender Berichte darüber kam der Sachverständigenausschuss jedoch zu dem Schluss, dass die Verpflichtung zur Zeit des Berichtes nicht erfüllt war.

129. Der zweite Bericht enthält keine relevanten Informationen über diese Verpflichtung. Bei dem Besuch vor Ort wusste der Vertreter des Landesschulrates für das Burgenland nichts von einem Bericht im Sinne der Verpflichtung. Der Sachverständigenausschuss muss daher bei seinem vorherigen Schluss bleiben, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er ermutigt die österreichischen Behörden, Berichte zu erstellen und diese zu veröffentlichen.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, sicherzustellen, dass das Aufsichtsorgan regelmäßige Berichte erstellt und diese veröffentlicht.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden

Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

- a in Strafverfahren:**
 - ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder**

- b in zivilrechtlichen Verfahren:**
 - ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder**

- c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:**
 - ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder**

130. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 151 – 153, 155, und 157 – 158 jeweils) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass durch die Verordnung der Bundesregierung von 1990 Kroatisch als zusätzliche Amtssprache bei sechs Bezirksgerichten sowie dem Landesgericht Eisenstadt/ Kismarton/ Željezno zugelassen ist. Er stellte ebenfalls fest, dass die Gesetzgebung, die den Gebrauch des Burgenlandkroatischen regelt, Kroatisch als zusätzliche Amtssprache vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat des Burgenlandes zugelassen ist. Der Sachverständigenausschuss war jedoch der Auffassung, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt war, da es Schwierigkeiten beim Gebrauch des Burgenlandkroatischen in der Praxis gab und er ermutigte die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch des Burgenlandkroatischen bei Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren in der Praxis sicherzustellen.

131. Laut den Informationen im zweiten Bericht (Seite 67) beschäftigt das Landgericht in Oberwart/ Felsőőr/ Gornja Borta sowie das Regionalgericht in Eisenstadt/ Kismarton/ Željezno Mitarbeiter, darunter Richter, die Kroatisch sprechen. Zu der Empfehlung des Sachverständigenausschuss wurden keine weiteren Informationen im zweiten Bericht gegeben. Der Sachverständigenausschuss erhielt widersprüchliche Informationen von den Behörden über den tatsächlichen Gebrauch des Burgenlandkroatischen bei Verwaltungsverfahren vor Gericht. Laut Informationen, die das österreichische Volksgruppenzentrum erhielt, ist Burgenlandkroatisch bisher nicht bei Verfahren angewendet worden. Der Sachverständigenausschuss fordert daher die Behörden auf, diese Frage im nächsten Bericht zu klären.

132. Obgleich der Sachverständigenausschuss die Tatsache begrüßt, dass zwei Gerichte Mitarbeiter mit Kenntnissen in Burgenlandkroatisch beschäftigen, ist er doch der Ansicht, dass weitere Anstrengungen nötig sind, um Burgenlandkroatisch sprechendes Personal an anderen Gerichten einzustellen und proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Burgenlandkroatisch sprechende Bevölkerung zu ermutigen, ihre Sprache vor Gericht zu gebrauchen.

133. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtungen weiterhin nur formal erfüllt sind.

Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch des Burgenlandkroatischen bei Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren in der Praxis sicherzustellen.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können,“**

- “c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“**

134. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 164 – 168) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das Recht besteht, Kroatisch als zusätzliche Amtssprache bei den Verwaltungsbehörden des Bundes und des Bundeslandes zu verwenden, die ihren Sitz im Burgenland haben und in deren Bezirk sich die in der Verordnung aufgeführte Gemeinde befindet. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch davon unterrichtet, dass Burgenlandkroatisch nur selten in der Praxis gebraucht wurde aufgrund fehlender Schriftkompetenzen des Burgenlandkroatischen bei den Beamten und fehlender Formulare auf Burgenlandkroatisch. Der Sachverständigenausschuss hatte auch keinerlei Informationen darüber, inwieweit die Bundesbehörden und die unmittelbare Bundesverwaltung sicherstellen, dass die Nutzer der Regional- oder Minderheitensprachen mündliche oder schriftliche Anträge in der Praxis einreichen können und erbat weitere Informationen im nächsten Bericht. Der Sachverständigenausschuss erachtete diese Verpflichtungen als formal erfüllt.

135. Laut einigen Vertretern der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort zusammenkam, findet eine schriftliche Kommunikation mit den Behörden nur gelegentlich statt.

136. Der Sachverständigenausschuss wurde auch von den Vertretern der Regierung des Bundeslandes davon unterrichtet, dass die Verwaltungsschule kroatische Sprachkurse für Beamte anbietet. Laut den Zusatzinformationen des Bundesinnenministeriums beherrschen 70 Beamte in den polizeilichen Behörden im Burgenland die kroatische Sprache. Die österreichische Sicherheitsakademie bietet Kroatischkurse für Beamte an.

137. Bei seinem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass Regional- oder Minderheitensprachen bei den Bundesbehörden verwendet werden, die die unmittelbare Bundesverwaltung ausüben. Der Sachverständigenausschuss weiß jedoch nicht, ob dies für Burgenlandkroatisch zutrifft.

138. Der Sachverständigenausschuss kann daher nicht zu dem Schluss kommen, dass diese Verpflichtungen erfüllt sind und ersucht die Behörden, diese Frage im nächsten Bericht zu klären.

Absatz 2

Vorbemerkungen

139. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 162 – 163) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der Gebrauch von Kroatisch als Amtssprache durch die Verordnung der Bundesregierung geregelt war, in der bestimmte Gemeinden festgelegt wurden. In der Verordnung ist jedoch nicht das gesamte burgenlandkroatische Gebiet abgedeckt und der Sachverständigenausschuss ersuchte hierzu um weitere Informationen der österreichischen Behörden im nächsten Bericht.

140. Im zweiten Bericht wurden hierzu keine weiteren Informationen gegeben. Das Problem, dass die Verordnung nicht das gesamte Gebiet des Burgenlandkroatischen abdeckt, besteht also weiterhin. Außerdem ist die Stadt Eisenstadt/ Kismarton/ Željezno nicht abgedeckt, die Verwaltungshauptstadt ist und in der eine Reihe von Burgenlandkroatisch sprechender Personen ansässig sind. Der

Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die gewählten Verpflichtungen nach Artikel 10, Absatz 2 der Charta auf das gesamte Burgenlandkroatisch sprechende Gebiet anzuwenden.

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

141. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 169 – 172) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die mündliche Kommunikation mit den örtlichen Behörden auf Burgenlandkroatisch in einigen Gemeinden allgemeine Praxis war. Er stellte jedoch auch fest, dass es an Formularen auf Burgenlandkroatisch mangelte und dass schriftliche Anträge nur sehr selten gestellt wurden. Der Sachverständigenausschuss erachtet daher die Verpflichtung nur als teilweise erfüllt und ermutigte die Behörden sicherzustellen, dass in den entsprechenden Gebieten schriftliche Anträge in Burgenlandkroatisch eingereicht werden können.

142. Im zweiten Bericht wurden hierzu keine relevanten Informationen gegeben. Laut den Vertretern der Burgenlandkroatisch sprechenden Personen und der Behörden des Bundeslandes, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch zusammenkam, scheint es, dass die Situation seit der letzten Überprüfungsrunde bezüglich des schriftlichen und mündlichen Gebrauchs des Burgenlandkroatischen bei den Gemeinde- und Regionalbehörden unverändert ist.

143. Laut Informationen eines Vertreters der Regierung des Bundeslandes sind einige Antragsformulare auf Papier bei den Landes- und Gemeindebehörden erhältlich. Jedoch gab es Probleme, sie ins Internet zu stellen. Die Behörden berichten, dass das Computersystem die Schriftzeichen des burgenlandkroatischen Alphabets nicht erkennt, man sucht jedoch nach einer Lösung.

144. Laut Vertretern der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort zusammentraf, gibt es keine Stellenanzeigen, in denen Beamte mit burgenlandkroatischen Sprachkenntnissen in den Gebieten, in denen die Sprache offiziell ist, begünstigt werden.

145. Der Sachverständigenausschuss stellt erfreut fest, dass die Behörden des Bundeslandes als Teil ihrer Sprachenpolitik Beamten, die Anträge auf Burgenlandkroatisch bearbeiten, einen finanziellen Bonus geben. Die Behörden erwägen, diesen finanziellen Anreiz auf die Bundesebene und die Gerichte auszuweiten. Der Sachverständigenausschuss würde Informationen über weitere Entwicklungen in dieser Richtung im nächsten Bericht begrüßen.

146. In der Zwischenzeit muss der Sachverständigenausschuss jedoch feststellen, dass die Verpflichtung nur teilweise erfüllt wurde. Er fordert die Behörden auf, sicherzustellen, dass schriftliche Anträge auf Burgenlandkroatisch im gesamten Burgenlandkroatisch sprechenden Gebiet gestellt werden können.

“d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

147. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 173) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung in der Praxis nicht erfüllt war, da die Gemeinden das Recht nicht zu nutzen scheinen, offizielle Dokumente auf Burgenlandkroatisch zu veröffentlichen und der Sachverständigenausschuss war nicht von irgendwelchen Maßnahmen zur Förderung oder Erleichterung solcher Publikationen in Kenntnis gesetzt worden.

148. Im zweiten Bericht werden keinerlei Informationen darüber gegeben. Laut den Vertretern der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch zusammentraf, veröffentlichen die Gemeindebehörden keine Dokumente auf Burgenlandkroatisch.

149. Da der Sachverständigenausschuss keinerlei Informationen über Initiativen oder Maßnahmen der Behörden zur Förderung oder Erleichterung der Publikation der Gemeindebehörden ihrer offiziellen

Dokumente auf Burgenlandkroatisch erhalten hat, muss der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss kommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, Maßnahmen zur Erleichterung der Veröffentlichung der offiziellen Dokumente auf Burgenlandkroatisch durch die Gemeindebehörden zu ergreifen.

Artikel 11 – Medien

Vorbemerkung

150. Der Sachverständigenausschuss beschloss vor kurzem, seinen Ansatz bezüglich Artikel 11.1.b und Artikel 11.1.c zu revidieren und die Entwicklungen im Bereich der Ausstrahlung von Hörfunksendungen zu berücksichtigen, die seit der Annahme der Charta 1992 stattfanden. Die traditionelle Unterscheidung zwischen einem monolithischen „öffentlich-rechtlichen Hörfunksender“ und privaten Sendeanstalten gibt es nicht mehr. Inzwischen gibt es mehrere Kategorien von Organen, die mehr oder weniger „öffentlich-rechtliche Aufgaben“ übernehmen. Einige sind in staatlichem Besitz oder werden vom Staat kontrolliert, andere sind in Privatbesitz oder Joint Ventures. Einige stehen dem Freiwilligensektor näher (zum Beispiel Bürgerkanäle). Außerdem gibt es nun eine viel größere Vielfalt bei der Ausstrahlung und den Plattformen (Digitalfernsehen und Radio, Internetausstrahlung etc). Alle diese Entwicklungen erfordern eine flexiblere Auslegung der Artikel 11.1.b und 11.1.c, insbesondere damit die öffentlich-rechtliche Rundfunkausstrahlung nicht aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen wird (siehe Ziffer 17 des dritten Evaluierungsberichts des Sachverständigenausschusses für Deutschland, ECRML (2008) 4).

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

“b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

151. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 176 – 178) stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass der öffentlich-rechtliche Sender ORF ein 40-minütiges tägliches Hörfunkprogramm sowie eine 2-minütige Nachrichtensendung in Burgenlandkroatisch auf seinem Regionalsender ausstrahlt. Außerdem wurde er davon unterrichtet, dass es Gespräche zwischen dem ORF und den Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen im Burgenland hinsichtlich einer Zusammenarbeit gemäß dem neuen Paragraph 5 des ORF-Gesetzes gibt (siehe Ziffer 69 im ersten Evaluierungsbericht). Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt, da es keine Hörfunkprogramme auf Burgenlandkroatisch bei den privaten Radiosendern im Burgenland gab. Er ermutigte die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Übertragung von Hörfunkprogrammen in den privaten Radiosendern zuzulassen und diese zu fördern, ohne den bereits bestehenden Grad an öffentlichen Hörfunkprogrammen zu beeinträchtigen.

152. Im zweiten Bericht heißt es (Seite 72ff), dass zusätzlich zu den oben erwähnten täglichen Hörfunkprogrammen der ORF jeden Tag ein weiteres 30-minütiges Programm in Burgenlandkroatisch sowie ein wöchentliches einstündiges dreisprachiges Magazin ausstrahlt (in Burgenlandkroatisch, Ungarisch und Rumänisch). Laut einem Vertreter des ORF ist das dreisprachige Magazin sehr populär. Der Regionalsender ist über Internet live-stream zu hören und die neuesten wöchentlichen Hörfunkprogramme sind ebenfalls im Internet herunterzuladen. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss diese Entwicklungen, er wurde jedoch bei seinem Besuch vor Ort von einem jungen Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung davon unterrichtet, dass die wöchentliche Jugendsendung nicht sehr attraktiv ist.

153. Der Sachverständigenausschuss wurde ebenfalls von dem Vorhaben unterrichtet, einen privaten Radiosender einzurichten, das jedoch scheiterte.

154. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass es keine Programme in Burgenlandkroatisch bei den privaten Radiosendern gibt. Dennoch freut er sich über die Reichweite und die Anzahl der Sendungen in Burgenlandkroatisch im ORF. Gemäß dem neuen Ansatz des Sachverständigenausschusses die Verpflichtungen für Medienausstrahlung betreffend (siehe Ziffer 150 oben) erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

“c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

155. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 179) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der ORF wöchentlich ein 30-minütiges Fernsehprogramm in Burgenlandkroatisch auf seinem Regionalkanal sowie viermal im Jahr ein 45-minütiges Programm in Burgenlandkroatisch und drei weiteren Sprachen ausstrahlt. Trotzdem erachtet er diese Verpflichtung als nicht erfüllt, da es keine Fernsehprogramme auf privaten Fernsehsendern gab. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um zur Übertragung von Fernsehprogrammen in Burgenlandkroatisch bei den privaten Fernsehsendern anzuregen und diese zu fördern, ohne den bereits bestehenden Grad an öffentlichen Fernsehprogrammen zu beeinträchtigen.

156. Im zweiten Bericht wird keinerlei Information über die Ausstrahlung von privaten Fernsehsendern gegeben und der Sachverständigenausschuss wurde nicht über weitere Entwicklungen unterrichtet. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass es keine Sendungen in Burgenlandkroatisch im Privatfernsehen gibt. Gemäß dem neuen Ansatz für Medienausstrahlung, der oben erklärt wurde (siehe Ziffer 150 oben), erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung jedoch als erfüllt.

“d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

157. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 180) verfügte der Sachverständigenausschuss nicht über ausreichende Informationen, um bewerten zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt war und ersuchte um weitere Informationen im folgenden Bericht.

158. Der Sachverständigenausschuss wurde auf die Produktion mehrerer CDs und DVDs in Burgenlandkroatisch aufmerksam gemacht. Einige davon sind im zweiten Bericht aufgeführt (siehe Seiten 78 – 81).

159. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

“e i die Produktion und/oder Erhaltung von mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

160. Im ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 181 – 183) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es zwei Wochenzeitungen in Burgenlandkroatisch gab. Ein Teil der Kosten wurde von der österreichischen Presseförderung getragen. Der Sachverständigenausschuss erachtete diese Verpflichtung nach der alten Gesetzgebung als erfüllt. Er bat die Behörden um weitere Informationen über das neue Presseförderungsgesetz von 2004 und seine Auswirkungen auf die Förderung der Presse in den Regional- oder Minderheitensprachen.

161. In dem zweiten Bericht (Seite 75f) führten die Behörden an, dass das neue Presseförderungsgesetz den Zugang zu Presseförderungsmitteln für die Medien der Volksgruppen erleichtert. Die Mindestanforderungen für die Finanzierung sind geringer, die Wochenzeitungen der Volksgruppen sind von der Mindestauflage von 5 000 Kopien ausgenommen und die Mindestbeschäftigtenzahl von zwei vollzeitbeschäftigten Journalisten besteht nicht länger. Auch die Mindestpreisverordnung entfällt. Jedoch existieren die meisten dieser Ausnahmeregelungen bereits im vorangegangenen Presseförderungsgesetz von 1985. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass das Verwaltungsverfahren und die Verordnungen für Zeitungsfinanzierung transparenter geworden sind.

162. Bei dem Besuch vor Ort berichteten das Volksgruppenzentrum und Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung, dass sich aufgrund der veränderten allgemeinen

Bedingungen für die Produktion von Zeitungen die finanzielle Situation der burgenlandkroatischen Zeitungen verschlechtert hat. Zum Beispiel wurde das Volumen der größten Wochenzeitung *Hrvatske Novine* um 40% reduziert. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, Informationen über die Situation der burgenlandkroatischen Zeitungen zu geben. Außerdem ermutigt er die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass mindestens eine Zeitung auf Burgenlandkroatisch existiert.

163. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Bestimmung derzeit dennoch als erfüllt.

“f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auch auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

164. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 184) hatte der Sachverständigenausschuss keine ausreichenden Informationen erhalten, um einen Rückschluss darauf ziehen zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht und ersuchte die österreichischen Behörden um weitere Information im nächsten Bericht.

165. In der zweiten Überprüfungsrunde gaben die österreichischen Behörden keine neuen Informationen hierüber. Der Sachverständigenausschuss hat daher keine Angaben darüber, ob die allgemeinen Förderungspläne, wie das Österreichische Filminstitut, audiovisuelle Produktionen in Burgenlandkroatisch auch in der Praxis zulassen.

166. Der Sachverständigenausschuss muss daher zu dem Schluss kommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“

167. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 186 – 188) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die kulturellen Tätigkeiten für die burgenlandkroatische Volksgruppe nach dem Volksgruppenförderungsplan des Bundeskanzleramtes abgehandelt werden. Die Burgenlandkroatisch sprechende Bevölkerung betrachtet jedoch das Zuteilungsverfahren für diese Gelder als sehr bürokratisch. Sie waren auch der Auffassung, dass die Gelder auf traditionelle und folkloristische Formen des kulturellen Ausdrucks abzielten. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung trotzdem als erfüllt.

168. Wie in den Ziffern 34 – 35 erwähnt wird, beschwerten sich die Vertreter aller Regional- oder Minderheitensprachen, dass die Höhe der Förderung seit 1995 unverändert geblieben und das Zuteilungsverfahren langwierig ist. Die Behörden erwiderten, dass das Geld während der ersten Jahreshälfte einging und dass die Höhe der Finanzierung für die Organisationen von der Qualität der vorgeschlagenen Projekte abhängig sei. Das Verfahren werde teilweise dadurch verzögert, dass die Minderheitenbeiräte ebenfalls bei dem Zuteilungsverfahren konsultiert werden.

169. Der Sachverständigenausschuss ist besorgt darüber, dass die derzeitige Höhe der Finanzierung und die Verzögerung bei der Zuteilung der Mittel die effektive Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen beeinträchtigen kann. Außerdem wiederholt der Sachverständigenausschuss seine Auffassung, dass moderne kulturelle Initiativen das Bild einer Regional- oder Minderheitensprache als lebende Sprache verbessern können, insbesondere bei den jüngeren Generationen.

170. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung dennoch als erfüllt. Er ermutigt die österreichischen Behörden, die Höhe der Finanzierung sowie das Zuteilungsverfahren zu überprüfen und moderne kulturelle Initiativen in den Förderungsplan für die burgenlandkroatische Sprache zusätzlich zu dem traditionellen kulturellen Ausdruck aufzunehmen, der auch wichtig ist.

“d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

171. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 189) hatte der Sachverständigenausschuss keine ausreichenden Informationen erhalten, die eine Evaluierung dieser Verpflichtung erlauben würden und er ersuchte die österreichischen Behörden um weitere Informationen im nächsten Bericht.

172. Im zweiten Bericht (Seite 77ff) werden eine Reihe von Tätigkeiten im kulturellen Bereich aufgelistet, die von den Behörden finanziert und von den Kulturorganisationen und -verbänden der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung ausgeführt werden.

173. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

174. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 191 – 193) wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass Österreich die Sprache und die Kultur des Burgenlandkroatischen vor allem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria berücksichtigt, die regionale Behörden aus verschiedenen Ländern vereint, darunter das Burgenland. Dem Sachverständigenausschuss lagen jedoch keine Angaben vor, inwieweit die zentralen Behörden diese Verpflichtung erfüllten, daher konnte er sich keine Meinung über diese Verpflichtung bilden und ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht.

175. Gemäß den Informationen im zweiten Bericht (Seite 84f) haben einige österreichische Botschaften gemeinsam wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen organisiert, die sich auf die burgenlandkroatische Minderheit konzentrieren.

176. Der Sachverständigenausschuss betont, dass die gegenwärtige Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, wie das Land sein linguistisches und kulturelles Erbe im Ausland präsentiert. Ein solche Präsenz könnte bestehen aus Kulturaustausch, Bezugnahme auf die in Österreich gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen im Kontext der Ausstellungen oder Veranstaltungen oder Dokumentationen über Österreich, die auf ein internationales Publikum abzielen.

177. Angesichts der erhaltenen Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung teilweise als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- a *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder*

Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;

- c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*
- d **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“**

178. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 194 – 196) wurde der Sachverständigenausschuss nicht über positive Maßnahmen im Sinne dieser Verpflichtung informiert und ersuchte um weitere Informationen im zweiten Bericht von Österreich.

179. Im zweiten Bericht (Seite 84f) werden eine Reihe von Initiativen in den Bereichen Literatur, Kirchenleben und Fremdenverkehr aufgelistet, die alle vom allgemeinen Förderungsfonds für Volksgruppen unterstützt werden. Der Sachverständigenausschuss wurde von den Vertretern der Burgenland-Behörden unterrichtet, dass einige Liturgien auf Burgenlandkroatisch gehalten werden.

180. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b **zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.“**

181. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 197) wurde der Sachverständigenausschuss von der Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria sowie dem österreichischen Institut für Ost- und Südosteuropäischen Studien unterrichtet (siehe ebenfalls Ziffern 174-177 oben). Der Sachverständigenausschuss war jedoch nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu beurteilen, da ihm Informationen über spezifische Projekte oder Tätigkeiten zugunsten der burgenlandkroatischen Sprache fehlten.

182. Im zweiten Bericht (Seite 85f) werden keine weiteren Details über den sprachlichen Inhalt dieser transnationalen Alpen-Adria-Austauschprogramme gegeben. Der Bericht erwähnt jedoch andere grenzüberschreitende Tätigkeiten wie Schulaustausch mit Kroatien und Sprachferien für Kinder.

183. Angesichts dieser Information erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung derzeit als erfüllt.

2.3.2. Die slowenische Sprache

184. In dem vorliegenden Bericht kommentiert der Sachverständigenausschuss keine Bestimmungen, bei denen es im ersten Bericht keine großen Probleme gab oder zu denen er keine neuen Elemente erhalten hat, die eine revidierte Einschätzung oder eine andere Umsetzung erfordern. Im Fall der slowenischen Sprache in Kärnten sind diese Bestimmungen folgende:

- Artikel 8, Absatz 1.d.iv ; e.iii ; f.iii ; i ;
- Artikel 8, Absatz 2;
- Artikel 9, Absatz 1. b.iii; c.iii; d;
- Artikel 9, Absatz 2.a ;
- Artikel 10, Absatz 4 a;
- Artikel 11, Absatz 2 ;
- Artikel 12, Absatz 1.f ;
- Artikel 12, Absatz 2.

185. Bei diesen Bestimmungen bezieht sich der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in seinem ersten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, die Situation erneut zu einem späteren Zeitpunkt zu bewerten.

186. Die Absätze und Unterabsätze, die fett und kursiv gedruckt sind, sind die von Österreich gewählten Verpflichtungen.

Vorbemerkungen

187. Es wurde dem Sachverständigenausschuss zugetragen, dass die Gesetze und Verordnungen bezüglich des Rechts, Slowenisch bei den Verwaltungsbehörden und öffentlichen Diensten zu gebrauchen, extrem komplex und inkohärent sind. Dieses Recht ist im Slowenisch sprechenden Sprachraum von einer Gemeinde zur anderen und je nach Verwaltungsdiensten und öffentlichen Diensten unterschiedlich, die sich mit den gleichen Fragen befassen. Auch das Recht auf Bildung scheint unterschiedlich zu sein. Dadurch wird es extrem schwierig für die Sprecher, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

188. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die zentralen und regionalen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte der Slowenisch sprechenden Bevölkerung transparenter werden.

Artikel 8 – Bildung

189. Wie der Sachverständigenausschuss im ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 111 – 112) feststellte, garantiert die bestehende Rechtslage für den Regional- oder Minderheitensprachunterricht in Slowenisch in Kärnten den Sprechern das Recht, Slowenisch als Unterrichtssprache oder als Pflichtfach an den Schulen zu erhalten.

190. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass immer mehr Kinder ohne Slowenischkenntnisse für den zweisprachigen Unterricht angemeldet werden. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese positive Entwicklung. Er stellt jedoch auch fest, dass dies die österreichischen Behörden vor neue Herausforderungen stellt: Einerseits das Problem, die Nachfrage der Nicht-Slowenisch sprechenden Schüler zu befriedigen, um die Sprache zu erlernen, andererseits das Bedürfnis der Slowenisch sprechenden Bevölkerung, ihre Sprachfähigkeiten auszubauen. Dieses Problem wird nachstehend ausführlicher behandelt.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

- a**
 - i* die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder
 - ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder
 - iii* eine der unter den Ziffern *i* und *ii* vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv** ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern *i* bis *iii* vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;***

191. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 200 – 205) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Kärnten nicht wie das Burgenland über ein Kindergartengesetz verfügt. Außerdem wurde er davon unterrichtet, dass das Kärntner Kindergartengesetz von 2001 die Betriebskosten der bestehenden acht privaten zweisprachigen Kindergärten zwar abdeckte, aber offenbar nicht für künftige Kindergärten gilt. Der Sachverständigenausschuss ermutigte daher die österreichischen Behörden, die Möglichkeit zu prüfen, weitere private Kindergärten in das Gesetz aufzunehmen.

192. Der Sachverständigenausschuss stellte außerdem fest, dass es zwar acht zweisprachige Gemeindekindergärten gab, die Sprecher jedoch nicht mit ihrer Qualität zufrieden waren. Die Kärntner Behörden beschäftigten sich bereits mit diesem Problem und der Sachverständigenausschuss ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht. Er war auch der Auffassung, dass eine klare Definition der Verantwortung der Gemeinden für die zweisprachigen Gemeindekindergärten notwendig sei. Der Sachverständigenausschuss erachtete diese Verpflichtung als erfüllt.

193. Der Sachverständigenausschuss freut sich festzustellen, dass das Kärntner Kindergartengesetz keine zweisprachigen Kindergärten, die in Zukunft eingerichtet werden, ausschließt. So heißt es im zweiten Bericht (Seite 87) und dies wurde von den Vertretern des Bundeslandes bei dem Besuch vor Ort bestätigt. Jede der derzeitigen 13 Kindergartengruppen in den neun Kindergärten erhält € 41 000 pro Jahr. Im Jahre 2007 teilte sich die Bundesregierung diese Finanzierung mit dem Bundesland Kärnten, aber nun trägt Kärnten diese Kosten allein.

194. Laut Vertretern der slowenischen Sprecher wird jedoch die Finanzierung für die neuen Vorschulen nicht automatisch bewilligt.

195. Laut Kommentare des österreichischen Volksgruppenzentrums im September 2008 ist in Kärnten das letzte Vorschuljahr für die Kinder Pflicht. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden, im nächsten Bericht darüber zu informieren, welche Folgen diese Veränderung für den slowenischen Vorschulunterricht haben wird.

196. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Bundeskanzleramt zweisprachige Erziehungsmethoden für Kinder unter drei Jahren unterstützt. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information.

197. Laut Vertretern der Slowenisch sprechenden Bevölkerung, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort zusammentraf, besteht ein Mangel an Slowenisch sprechenden Vorschullehrern.

198. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass das Angebot an zweisprachigen Kindergärten ausgebaut und verstärkt werden sollte, da die Slowenisch-Kenntnisse der Kinder, wenn sie in die Volksschule gehen, immer noch sehr unterschiedlich sind und außerdem die Nachfrage nach zweisprachigen Kindergärten steigt (siehe Ziffer 201 unten).

199. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“b ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten;“

200. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 206 – 211) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass 65 der 77 Volksschulen einen zweisprachigen Unterricht für 1730 Schüler im Schuljahr 2003/ 2004 in dem Gebiet anboten, auf das das Minderheiten-Schulgesetz Anwendung findet. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber informiert, dass in der Praxis die Stundenzahl des slowenischsprachigen Unterrichts unterschiedlich sein kann. Einige zweisprachige Schulen hatten Direktoren, die kein Slowenisch sprachen, was sich als problematisch erwies, da es in der Verantwortung des Direktors liegt, die Qualität des zweisprachigen Unterrichts sicherzustellen. Es wurde auch Besorgnis geäußert über die negativen Auswirkungen, die die Umwandlung der sechs Volksschulen in Außenstellen (Exposituren) in slowenischsprachigen Dörfern auf den zweisprachigen Unterricht haben werden. Dies wird auf den Rückgang der Schülerzahlen in den Gemeinden zurückgeführt. Eine weitere Besorgnis waren die recht unterschiedlichen Kenntnisse der slowenischen Sprache bei den Volksschülern, die zu praktischen Problemen führten. Obgleich der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als erfüllt betrachtet, ermutigte er die österreichischen Behörden, ihren Dialog mit der Slowenisch sprechenden Bevölkerung fortzusetzen, um dauerhafte Lösungen für diese Probleme zu finden.

201. Laut Informationen im zweiten Bericht (Seite 88ff) nehmen die Schülerzahlen in zweisprachigen Volksschulen zu. In dem Bericht geben die Behörden zu, dass die Schüler sehr unterschiedliche Kenntnisse der slowenischen Sprache haben und berichten, dass nur etwa 15% der Kinder in der Volksschule bereits über Slowenischkenntnisse verfügen. Daher werden neue Konzepte und Unterrichtsmethoden getestet. Die Pädagogische Hochschule beteiligt sich ebenfalls an dieser Arbeit.

202. Bezüglich der Umwandlung der Volksschulen in Außenstellen (Expositur) bezieht sich der zweite Bericht auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002, Aktenzeichen B 1230/ 01, nachdem es nicht verfassungswidrig ist, zweisprachige Volksschulen zu schließen, zumindest nicht in den Fällen, in denen die zweisprachigen Klassen in den jeweiligen Schulen in einer Außenstelle fortgeführt werden. Volksschulen mit weniger als zehn Schülern wurden aufgrund des Bevölkerungsrückgangs an vier Orten geschlossen (die offenbar nicht ersetzt wurden). Trotz der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes teilt der Sachverständigenausschuss die Besorgnis der Slowenisch sprechenden Bevölkerung über die negativen Auswirkungen der Außenstellen auf die slowenische Sprache. Er ist sich jedoch bewusst, dass es schwierig ist, angesichts des gegenwärtigen demographischen Trends und der schwindenden Schülerzahlen, slowenische Volksschulen beizubehalten.

203. Laut dem zweiten Bericht nahmen 1892 Schüler im Schuljahr 2007/ 2008 am zweisprachigen Unterricht in 64 Volksschulen teil, von denen fünf Klassen Außenstellen waren.

204. Laut Bemerkungen des österreichischen Volksgruppenzentrums hängt der Umfang des slowenischen Unterrichts in den zweisprachigen Volksschulen in der Praxis von der Anzahl der Schüler ab, die für den zweisprachigen Unterricht angemeldet sind. Der Slowenischunterricht kann geringer sein als die gesetzlich vorgeschriebenen 50% des Gesamtunterrichts. Das Zentrum wiederholt auch seine Bedenken, dass die Direktoren nicht zweisprachig sein müssen.

205. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. Trotzdem ist er besorgt über die Slowenischkenntnisse der Schüler in den zweisprachigen Schulen und ersucht die Behörden, ihn über weitere Entwicklungen im nächsten Bericht zu unterrichten.

“c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

206. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 212 – 215) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Slowenisch als Unterrichtsfach an 13 Schulen der Sekundarstufe I und 10 Schulen der Sekundarstufe II unterrichtet wurde. Außerdem stellte er fest, dass das hoch angesehene Gymnasium in Klagenfurt/ Celovec (*Bundesgymnasium/ Bundesrealgymnasium für Slowenen*) den Unterricht in Slowenisch anbietet, wobei Deutsch ein Pflichtfach ist. Die Sprecher wiesen jedoch auf die Problematik hin, dass die Schule sich außerhalb des Siedlungsgebietes der Slowenen befindet, was sie für die Eltern sehr kostspielig macht. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung als erfüllt, ersuchte jedoch um weitere Informationen über dieses Thema im nächsten Bericht.

207. In ihrem zweiten Bericht erkennen die Behörden dies als allgemeines Problem an. Jedoch hat dies keine besonderen Auswirkungen auf die Gesamtschülerzahl des slowenischen Gymnasiums.

208. Abgesehen von dem Gymnasium wurden laut Informationen im zweiten Bericht (Seite 98) 354 Schüler im Schuljahr 2007/2008 in der slowenischen Sprache in der Sekundarstufe I unterrichtet. Von diesen gingen 92 Schüler in zweisprachige Schulen, 133 hatten Slowenisch als Regelfach und 129 als Wahlfach.

209. Bei dem Besuch vor Ort zeigte sich die Slowenisch sprechende Bevölkerung besonders über die Tatsache besorgt, dass fast die Hälfte der Schüler den Slowenischunterricht nicht von der Volksschule bis zur Sekundarschule beibehält. Die Vertreter des Bundeslandes Kärnten bestätigten dem Sachverständigenausschuss, dass das Bundesland dieses Problem der fehlenden Kontinuität sah. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, Lösungen für dieses Problem gemeinsam mit den Sprechern zu finden.

210. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung dennoch als erfüllt.

“g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

211. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 221) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass in dem Lehrplan der Minderheitenschulen auch die Geschichte und Kultur der Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigt werden, wie in der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vorgeschrieben. Der Sachverständigenausschuss hatte keine Informationen darüber, ob ein solcher Unterricht in der Praxis stattfand. Außerdem erhielt er keine Informationen über die Situation in den einsprachig Deutsch sprechenden Schulen. Daher war er nicht in der Lage festzustellen, ob die Verpflichtung erfüllt war oder nicht und ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht.

212. Im zweiten Bericht heißt es, dass der allgemeine Lehrplan für Volksschulen das interkulturelle Lernen unter Betonung der „jeweiligen nationalen Minderheit“ fördert, insbesondere wenn Kinder, die einer solchen nationalen Minderheit angehören, in der Klasse sind (siehe Ziffer 81 oben). Der Sachverständigenausschuss wurde davon unterrichtet, dass Lehrmaterial für Geschichte und Kultur auf Slowenisch existiert, hat jedoch keine Informationen darüber, inwieweit dieses Material in der Praxis verwendet wird. Daher bleibt es unklar, ob Schüler in Deutsch sprechenden Schulen in Geschichte und Kultur, die im Slowenischen ihren Ausdruck finden, unterrichtet werden oder nicht. Außerdem scheint es so zu sein, dass diese Unterrichtsthemen von den einzelnen Lehrern abhängen.

213. Im zweiten Bericht heißt es (Seite 104), dass die slowenische Sprache bei der Lehrerbildung für Minderheitenschulen bei der Geschichte und Kultur Kärntens berücksichtigt wird. In dem Bericht heißt es weiterhin, dass eine zusätzliche Bestimmung für den Lehrplan des slowenischen Gymnasiums gilt, die vorsieht, dass die Geschichte der Slowenen in Kärnten ein wesentlicher Bestandteil des Lehrplans an allen Schulen sein sollte. Zwei genehmigte Lehrbücher sind hierfür verfügbar.

214. Angesichts der erhaltenen Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nur teilweise als erfüllt. Er ermutigt die Behörden, den Unterricht in Geschichte und Kultur für die slowenische Sprache für alle Schüler in Kärnten zu fördern.

“h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

215. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 222 – 227) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Ausbildung der Lehrer an zwei Ausbildungsinstituten stattfand, es jedoch einen Mangel an zweisprachigen Lehrern gab. Offenbar nahm die Zahl der slowenischen Muttersprachler bei den Lehrern ab und die Nachfrage nach zweisprachigen Lehrern wurde nun mit Lehrern mit geringeren Sprachkenntnissen abgedeckt. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung zur Zeit des Berichtes für die zweisprachigen Lehrer der Pflichtfächer als erfüllt. Er forderte jedoch die entsprechenden Behörden und Institutionen auf, langfristige Lösungen für diesen Problembereich bei der Lehrerbildung gemeinsam mit den slowenischen Sprechern zu finden.

216. Im Oktober 2007 wurde die Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten ersetzt durch die Pädagogische Hochschule für Kärnten (siehe zweiten Bericht, Seite 104f)). Die Einrichtung bietet Grund- und Weiterbildung für Lehrer an, darunter Slowenisch als Fach an den Schulen sowie Ausbildung für zweisprachige Lehrer an Slowenisch-Deutschen zweisprachigen Schulen und für Teamleiter. Dies wird im Fachzentrum für „Multilingualismus und interkulturelle Erziehung“ durchgeführt. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss von den Vertretern der Slowenisch sprechenden Bevölkerung unterrichtet, dass es keine Lehrerausbildung für den slowenischsprachigen Unterricht in der Sekundarstufe gibt.

217. Bezüglich der oben berichteten geringeren Sprachkenntnisse der Slowenisch-Lehrer informierten die Vertreter der Bildungsbehörden Kärntens den Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort darüber, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums auf A1/A2 des Allgemeinen Europäischen Konferenzrahmens für Sprachen angehoben wurden als Eintrittserfordernis und auf C1, um sich als zweisprachiger Lehrer zu qualifizieren. Laut den Vertretern besteht immer noch ein Mangel an qualifizierten slowenischsprachigen Lehrern und obgleich der Beruf als zweisprachiger Lehrer sehr populär ist, erfüllen viele Studenten nicht die Mindestsprachanforderungen.

218. Bei dem Besuch vor Ort unterrichtete die Slowenisch sprechende Bevölkerung den Sachverständigenausschuss davon, dass die Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik Vorschullehrer für slowenische Kindergärten ausbildet. Außerdem bieten die zuständige Abteilung in der Kärntner Regionalregierung, die Arbeitsgruppe für private zweisprachige und mehrsprachige Kindergärten und der pädagogische Verband weitere Ausbildungsmöglichkeiten für Vorschullehrer an (siehe zweiter Bericht, Seite 88).

219. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Artikel 9 – Justizbehörden

Vorbemerkungen

220. Wie bereits im ersten Evaluierungsbericht erwähnt (Ziffer 233), ist Slowenisch als offizielle Amtssprache in den Bezirken Ferlach/ Borovlje, Eisenkappel/ Železna Kapla und Bleiburg/ Pliberk sowie vor dem Regionalgericht Klagenfurt zugelassen, gemäß der Verordnung der Bundesregierung von 1977. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass bei allen anderen Gebieten in dem Slowenisch sprechenden Gebiet Kärnten Slowenisch nur von den Sprechern bei Gerichten gebraucht werden kann, die über keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Laut dem österreichischen Volksgruppenzentrum sollte Slowenisch auch bei den Bezirksgerichten Völkermarkt/ Velikovec oder zumindest im Gerichtsbereich der ehemaligen Bezirksgerichte Eberndorf/ Dobrla vas, Arnoldstein/ Podklošter und Völkermarkt/ Velikovec zugelassen werden. Der Sachverständigenausschuss fordert bittet die Behörden, weitere Informationen über diese Fragen im nächsten Bericht zu geben.

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

221. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 233 – 235) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass im österreichischen Recht das Recht vorgesehen ist, Slowenisch bei Strafverfahren zu gebrauchen, dieses Recht aber kaum jemals in der Praxis umgesetzt wurde. Der Sachverständigenausschuss wurde auch nicht von praktischen Vorkehrungen unterrichtet, um diese Möglichkeit zu schaffen. Daher erachtet er diese Verpflichtung als nur formal erfüllt und ermutigte die österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit, Slowenisch bei Strafverfahren zu gebrauchen, in der Praxis sichergestellt ist.

222. Laut einem Vertreter des Bezirksgerichtes von Ferlach/ Borovlje, mit dem der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch zusammentraf, verfügen alle drei Gerichte derzeit über zweisprachige Beamte. Laut dem Vertreter weiß die Slowenisch sprechende Bevölkerung um die Möglichkeit, ihre Sprache bei Gerichtsverfahren zu gebrauchen, da die Ausschilderung in den Gerichtsgebäuden zweisprachig ist.

223. Der Richter, der derzeit die Position in Eisenkappel/ Železna Kapla inne hat, ist besorgt über den künftigen Status der slowenischen Sprache als Amtssprache an allen drei Bezirksgerichten, da es derzeit langfristig keinen Plan für die Sicherung des zweisprachigen Gerichtssystems gibt. Außerdem besteht die Tendenz, Bezirksgerichte zusammenzulegen und es ist unklar, ob die Position eines zweisprachigen Richters nach der Pensionierung des derzeitigen Richters neu besetzt wird.

224. Laut den zusätzlichen Informationen des Bundesjustizministeriums wurde die slowenische Sprache von 2005 bis 2007 bei Strafverfahren an allen drei Bezirksgerichten verwendet, jedoch scheint es einen leichten Abwärtstrend zu geben. Beim Landgericht Klagenfurt/ Celovec gab es keine Verfahren in slowenischer Sprache.

225. Angesichts dieser Information erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Er ermutigt dennoch die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, damit der künftige Status der drei zweisprachigen Gerichte sichergestellt ist.

iii dafür zur sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;“

226. Im ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 236) erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

227. Laut den erhaltenen Informationen des österreichischen Volksgruppenzentrums kann die bei Gericht verwendete Computersoftware die Schriftzeichen des slowenischen Alphabets in Dokumenten nicht wiedergeben (wie š, č und ž). Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass dies auch für die Verwaltung ein Problem ist.

228. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung erfüllt ist. Jedoch fordert er die österreichischen Behörden auf, die praktischen Probleme bei der Verwendung der diakritischen Zeichen zu lösen.

“b in zivilrechtlichen Verfahren:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

229. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 237 – 239) wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass Slowenisch kaum bei ordentlichen Gerichten verwendet wurde und dass die Statistik im nächsten Bericht beigefügt würde. Er wurde ebenfalls darüber informiert, dass das Recht auf Gebrauch der slowenischen Sprache vor Gericht sich nur auf natürliche, nicht aber juristische Personen bezieht, wie das Oberlandesgericht in Graz entschied. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung als nur formal erfüllt und ermutigte die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Möglichkeit, Slowenisch bei zivilrechtlichen Verfahren zu verwenden, in der Praxis sicherstellen.

230. Laut Vertretern des Bezirksgerichts Ferlach/ Borovlje, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch zusammentraf, bezieht sich das Recht, Slowenisch zu verwenden, auch auf juristische Personen. Der Ausschuss ersucht die österreichischen Behörden jedoch erneut, dies im Lichte des oben genannten Urteils des Oberlandesgerichts im nächsten Bericht zu klären. Der Sachverständigenausschuss

wurde außerdem davon unterrichtet, dass das Recht, Slowenisch vor dem Landgericht Klagenfurt/ Celovec zu gebrauchen, nur für die Bürger aus den drei Bezirken gilt, in denen Slowenisch eine zusätzliche offizielle Amtssprache ist.

231. Laut den zusätzlichen Informationen des Bundesjustizministeriums wurde Slowenisch von 2005 bis 2007 bei zivilrechtlichen Verfahren in Bleiburg/ Pliberk, Eisenkappel/ Železna Kapla und Ferlach/ Borovlje verwendet, jedoch scheint es einen leichten Abwärtstrend zu geben. Laut den Behörden fanden zum Beispiel 2007 keine Verfahren statt, bei denen Slowenisch vor dem Landgericht Klagenfurt/ Celovec verwendet worden wäre. Laut den Informationen des österreichischen Volksgruppenzentrums gab es jedoch Verfahren, die vor diesem Gericht auf Slowenisch abgewickelt wurden.

232. Die Zusammenlegung der Bezirksgerichte kann möglicherweise problematisch für die Verwendung der slowenischen Sprache bei den in Ziffer 223 erwähnten Gerichten werden und betrifft auch die vorliegende Verpflichtung.

233. Angesichts der oben genannten Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung derzeit als erfüllt. Jedoch ersucht er die österreichischen Behörden, weitere Informationen über das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Gebrauch der slowenischen Sprache vor Gericht zu geben. Er ermutigt ebenfalls die österreichischen Behörden, Maßnahmen zur Sicherung des künftigen Status der drei zweisprachigen Gerichte zu ergreifen.

“c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder**

234. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 241 – 242) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das gesetzlich verankerte Recht, die slowenische Sprache als zusätzliche Amtssprache beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten zu verwenden, nur sporadisch in der Praxis genutzt wurde. Der Sachverständigenausschuss erachtete daher die Verpflichtung als nur formal erfüllt und ermutigte die österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu ergreifen, die die Möglichkeit, Slowenisch bei Verwaltungsverfahren vor Gericht zu benutzen, auch in der Praxis sicherstellen.

235. Im zweiten staatlichen Bericht wurden keine relevanten Informationen gegeben. Der Sachverständigenausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Möglichkeit, die slowenische Sprache bei Verwaltungsverfahren in der Praxis zu benutzen, sicherstellen.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Vorbemerkungen

236. Wie im ersten Evaluierungsbericht erwähnt (Ziffern 246 – 247), wird der Gebrauch der slowenischen Sprache als Amtssprache bei den Verwaltungsbehörden von Kärnten durch die Verordnung der Bundesregierung geregelt. Diese Gemeinden befinden sich in den Bezirken Klagenfurt/ Celovec *Land* (6 Gemeinden), Völkermarkt/ Velikovec (5 Gemeinden) und Villach/ Beljak *Land* (2 Gemeinden). Slowenisch ist auch zulässig bei den Bezirkshauptmannschaften dieser Bezirke.

237. Im ersten Evaluierungsbericht wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass die Verordnung nicht das gesamte Sprachgebiet der Slowenen abdeckt. Er nahm die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000 (V 91/ 99 – 11) zur Kenntnis, in der festgelegt wurde, dass Slowenisch eine Amtssprache im Verwaltungsbezirk Eberndorf/ Dobrla vas sein soll. Der Sachverständigenausschuss begrüßte diese Entscheidung, stellte jedoch fest, dass die Bundesregierung keine Maßnahmen ergriffen hatte, um die Entscheidung umzusetzen, indem sie die Kärntner Gemeinden benannte, die von der Entscheidung betroffen sind. Ausgehend von diesen Beobachtungen richtete **das Ministerkomitee** folgende Empfehlung an die österreichische Regierung: **"Sicherzustellen, dass die**

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Gebrauch der slowenischen Sprache bei den Verwaltungsbehörden in Kärnten unverzüglich umgesetzt wird;" (RecChL(2005)1, Empfehlung 2).

238. Nach den im zweiten Bericht erhaltenen Informationen scheinen die Bundesbehörden seit der letzten Überprüfung keine Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Oktober 2000 sicherzustellen, sondern es eher den Bezirksbehörden oder örtlichen Behörden zu überlassen, zu prüfen, ob die Entscheidung in ihrem Fall Anwendung findet.

239. Bezüglich des Problems der unterschiedlichen Rechte und Verordnungen zur Verwendung der slowenischen Sprache bei den Verwaltungsbehörden und öffentlichen Diensten (siehe Ziffern 187 – 188 oben).

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a** **iii** **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können,“**

- “c** **zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“**

240. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 248 – 252) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Slowenisch als Amtssprache bei den Verwaltungsbehörden der Föderation der Bundesländer zugelassen ist. Dem Sachverständigenausschuss lagen keine Informationen darüber vor, wie die Bundesbehörden, die die unmittelbare Bundesverwaltung ausüben, gewährleisten können, dass die Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen mündliche oder schriftliche Anträge in der Praxis einreichen können und er ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht. Der Sachverständigenausschuss stellte bei den Beamten fehlende Sprachkenntnisse und auch Verzögerungen bei der Übersetzung von Verwaltungsanträgen durch das Volksgruppenzentrum fest, dessen Schaffung und Funktion der Sachverständigenausschuss begrüßte. Der Sachverständigenausschuss erachtete diese Verpflichtungen für die Landesbehörden als erfüllt und ersuchte um weitere Informationen über die Bundesbehörden.

241. Solche Informationen werden jedoch im zweiten Bericht nicht gegeben. Laut Belegen des österreichischen Volksgruppenzentrums ist die Situation für den Verwaltungsbezirk Völkermarkt/ Velikovec zufriedenstellend. Bei einem Besuch vor Ort erhielt der Sachverständigenausschuss widersprüchliche Informationen über die Möglichkeiten eines Antragstellers aus einer Gemeinde, in der Slowenisch keine Amtssprache ist, Slowenisch bei der Bezirksverwaltungsbehörde Völkermarkt / Velikovec zu gebrauchen. Der Sachverständigenausschuss ersucht die österreichischen Behörden, diese Frage im nächsten Bericht zu klären.

242. Laut Volksgruppenzentrum werden Anträge, die auf Slowenisch bei der Bezirksverwaltungsbehörde Klagenfurt/Celovec eingereicht werden, ignoriert oder mit Verzögerung bearbeitet. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Informationen, die er bei seinem Besuch vor Ort von einem Vertreter der Bezirksbehörde Klagenfurt/ Celovec erhalten hat, laut der in der Sprachenpolitik des Bezirks bei einigen Stellenausschreibungen die Beherrschung der slowenischen Sprache erforderlich ist. Er wurde auch davon in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltungsakademie des Bundeslandes Kärnten in Klagenfurt/ Celovec slowenische Sprachkurse anbietet, deren Kosten übernommen werden. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Tatsache, dass er über die beispielhafte Praxis der Steuerbüros informiert wurde, die eine zweisprachige Sprachenpolitik betreiben.

243. Laut den zusätzlichen Informationen des Bundesinnenministeriums beherrschen 34 Beamte, die auf den Polizeirevieren in Kärnten arbeiten, die slowenische Sprache. Die österreichische Sicherheitsakademie bietet Slowenischsprachkurse für Beamte an.

244. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtungen als erfüllt, bittet aber die österreichischen Behörden, Auskunft über die praktischen Probleme zu geben, die in den Ziffern 241 und 242 erwähnt wurden.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

245. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 253 – 256) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Möglichkeit die slowenische Sprache in der Praxis zu benutzen, erheblich unter den verschiedenen örtlichen Behörden variiert und dass viele örtliche Behörden keine Angestellten haben, die das Slowenische ausreichend beherrschen. Er stellte weiterhin fest, dass die Bundesbehörden keine Maßnahmen ergriffen hatten, um die Entscheidung des Verfassungsgerichtes vom 4. Oktober 2000 umzusetzen und die Verordnung abzuändern, die für Eberndorf/ Dobrla vas und andere Gemeinden galt. Der Sachverständigenausschuss erachtet daher die Verpflichtung als nicht erfüllt und ermutigte die österreichischen Behörden, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000 vorrangig zu behandeln und die Möglichkeit einzuräumen, Slowenisch auch in anderen Gemeinden in Kärnten zu benutzen, welche die Kriterien der Entscheidung erfüllen und nicht in der Verordnung genannt sind.

246. Wie im letzten Evaluierungsbericht festgestellt wurde, hat die Gemeinde Eberndorf/ Dobrla vas in der Zwischenzeit Schritte unternommen, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes von 2000 umzusetzen. Laut Volksgruppenzentrum erfordert die Entscheidung eine Änderung der Verordnung über Amtssprachen (siehe auch Ziffern 26 – 33 oben). Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Entscheidung Raum für eine Auslegung lässt und, wenn es restriktiv ausgelegt wird, auf viele Gemeinden keine Anwendung findet. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtes von 2000 in anderen Gemeinden umgesetzt worden wäre.

247. Laut den Vertretern der Slowenisch sprechenden Bevölkerung, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch zusammentraf, wird Slowenisch nur in der mündlichen Kommunikation in den Fällen verwendet, in denen die Sprecher wissen, dass es Slowenisch sprechende Beamte gibt. Abgesehen von einigen wenigen Gemeinden scheint es an einer strukturierten Politik für die Verwendung der slowenischen Sprache zu fehlen.

248. Das österreichische Volksgruppenzentrum bedauert die Tatsache, dass die slowenische Sprache nicht zulässig ist in der Stadt Klagenfurt/ Celovec, die die Landeshauptstadt ist, in der viele slowenische Organisationen ihren Sitz haben und in der sich viele Verwaltungsbüros befinden, die Slowenisch sprechende Personen betreffen.

249. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung teilweise erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, die Möglichkeit sicherzustellen, mündliche oder schriftliche Anträge auf Slowenisch in allen Gemeinden in Kärnten einreichen zu können, in denen Slowenisch traditionell präsent ist.

“d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

250. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 257) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung in der Praxis als nicht erfüllt, da er von keiner praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung oder von Maßnahmen zur Förderung oder Erleichterung solcher Publikationen durch die Gemeinden wusste.

251. Im zweiten Bericht werden keine Informationen darüber gegeben. Bei dem Besuch vor Ort erhielt der Sachverständigenausschuss Belege dafür, dass zwei Gemeinden (Feistritz ob Bleiburg/ Bistrica pri Pliberku

und Zell/ Sele) ihre offiziellen Dokumente auf Slowenisch veröffentlichen. Jedoch erhielt er keine Informationen über andere Gemeinden.

252. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er ermutigt die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Veröffentlichung durch die Gemeinden zu fördern oder zu erleichtern und konkrete Informationen über die Fortschritte zu dieser Frage im nächsten Bericht zu geben.

Absatz 5

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.“

253. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 259) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die österreichische Gesetzgebung die Eintragung nichtdeutscher Namen in ihrer ursprünglichen Schreibweise, einschließlich diakritischer Zeichen erlaubt. Er erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

254. Laut den neuen Informationen, die er bei dem Besuch vor Ort erhielt, steht die Slowenisch sprechende Bevölkerung oft vor Problemen bei der Eintragung und Verwendung ihrer Namen in der ursprünglichen Schreibweise. Der Sachverständigenausschuss bittet die österreichischen Behörden, bestehende Hindernisse aus dem Weg zu räumen und im nächsten Bericht darüber zu berichten.

Artikel 11 – Medien

255. Bezüglich des neuen Ansatzes des Sachverständigenausschuss bei der Rundfunkausstrahlung (siehe Vorbemerkungen in Ziffer 150 oben).

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

“b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

256. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 260 – 262) wurde der Sachverständigenausschuss von dem Vertrag unterrichtet, den das ORF 2003 mit der privaten Hörfunkanstalt AKO Lokalradio GmbH unterzeichnete, um ein tägliches slowenisches 12-Stunden-Hörfunkprogramm zu etablieren, dessen Programme direkt vom ORF sowie den privaten Radiosendern auf Privatfrequenz gesendet werden. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Bestimmung als angemessen für diese Verpflichtung, stellte jedoch fest, dass trotz des Vertrages, der eine Verbesserung darstellt, sich seit Ende 2002 das slowenische Hörfunkangebot in Kärnten verschlechterte.

257. Angesichts der im zweiten Bericht enthaltenen Informationen scheint es, dass die Ausstrahlung auf dem öffentlich-rechtlichen Regionalsender Kärnten in der Tat seit der letzten Überprüfung reduziert wurde, da ein 50-minütiges tägliches Radioprogramm nicht länger gesendet wird. Andererseits heißt es in dem Bericht als Teil des erwähnten Vertrages von 2003, dass das ORF nun acht Stunden Programm auf der Privatfrequenz von Radio Dva-Agora sendet. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss von Vertretern der privaten Radiosender davon unterrichtet, dass die übrige Zeit mit Programmen ausgefüllt wird, die von Radio Agora (zwei Stunden), Radio Dva (auch zwei Stunden) und einem mehrsprachigen kommerziellen Programm produziert werden. Diese Privatfrequenz kann auf dem gesamten geographischen Gebiet Österreichs empfangen werden und ist seit Mai 2007 auch über live-stream im Internet zu hören. Die Vertreter erklärten, sie seien mit dem derzeitigen Radioprogramm zufrieden, das, bis der Vertrag 2011 ausläuft, stabil ist. Die Vertreter waren jedoch besorgt, dass es keine Finanzierung für freies und nicht kommerzielles Radio mehr gibt, wodurch die Anzahl der Mitarbeiter beträchtlich gesunken ist.

258. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung derzeit dennoch als erfüllt.

“c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

259. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 263) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es bei den Privatsendern keine Fernsehprogramme in Slowenisch gab und er nicht über Initiativen unterrichtet wurde, die nach dem neuen Paragraph 5 des ORF-Gesetzes im Bereich Fernsehübertragung ergriffen wurden. Der Sachverständigenausschuss erachtete daher die Verpflichtung als nicht erfüllt und forderte die österreichischen Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zur Übertragung von Fernsehprogrammen in Slowenisch bei den privaten Fernsehsendern einzuleiten und diese zu fördern, ohne den bereits bestehenden Grad an öffentlichen Fernsehprogrammen zu beeinträchtigen (ein wöchentliches 30-minütiges Fernsehprogramm in Slowenisch im OFR).

260. Laut Informationen im zweiten Bericht (Seite 117) scheint sich die Situation seit der letzten Überprüfung nicht verändert zu haben. Die Behörden gaben keine Informationen über Maßnahmen zur Förderung der Ausstrahlung in den privaten Medien. Bei dem Besuch vor Ort zeigten sich die Vertreter der Sprecher unzufrieden mit der begrenzten Ausstrahlung. Nach dem Wechsel zum digitalen Fernsehen 2010 wird die Slowenisch sprechende Bevölkerung in Wien jedoch in der Lage sein, das Programm zu sehen.

261. Nach dem neuen Ansatz des Sachverständigenausschuss, der in Ziffer 150 dargelegt wurde, gilt die Verpflichtung trotzdem als erfüllt.

“d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

262. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 264) wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass audio- und audiovisuelle Produktionen aus dem Volksgruppenfonds des Bundeskanzleramtes finanziert werden. Jedoch verfügte er nicht über ausreichende Informationen, um zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt war und ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht.

263. Laut Informationen im zweiten Bericht (Seite 120) werden einige Musik CD-Produktionen in slowenischer Sprache aus dem Volksgruppenfonds des Bundeskanzleramtes finanziert. Der Sachverständigenausschuss ist nicht über andere audio- oder audiovisuelle Produktionen informiert, die von den Behörden unterstützt werden. Angesichts dieser Information kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung teilweise erfüllt ist und ermutigt die österreichischen Behörden, weitere Informationen im nächsten Bericht über die audio- und audiovisuellen Werke zu geben, die in Slowenisch produziert werden.

“e i die Produktion und/oder Erhaltung von mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

264. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 265-267) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es zwei Wochenzeitungen in Slowenisch gab. Er erachtete diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichtes als erfüllt, forderte jedoch die Behörden auf, weitere Informationen über das neue Presseförderungsgesetz und seine Auswirkungen auf die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen zu geben.

265. Im zweiten Bericht (Seite 75f) führen die Behörden an, dass das neue Presseförderungsgesetz den Medien der Volksgruppen den Zugang zu Presseförderungsmitteln erleichtert. Die Mindestanforderungen für die Finanzierung sind geringer, die Wochenzeitungen für Volksgruppen sind von der Mindestauflage von 5000 Kopien ausgenommen, es gibt nicht länger eine Mindestbeschäftigtenzahl von zwei in Vollzeit beschäftigten Journalisten oder eine Mindestpreisverordnung. Die meisten Ausnahmen bestanden jedoch bereits im vorangegangenen Presseförderungsgesetz von 1985. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass das Verwaltungsverfahren und die Verordnungen zur Finanzierung von Zeitungen transparenter geworden sind.

266. Aufgrund der veränderten Bedingungen für die Herausgabe von Zeitungen ist die Situation für die slowenische allgemeine Zeitung *Novice* zunehmend kritischer geworden. Laut den Informationen bei dem Besuch vor Ort hängt die Herausgabe der Zeitung *Novice* nun hauptsächlich von der finanziellen Unterstützung Sloweniens ab.

267. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss von Vertretern der slowenischen Sprecher davon unterrichtet, dass das Bundesland Kärnten seinen eigenen Presseförderungsfonds im Juni 2007 eingerichtet hat. Eines der Finanzierungskriterien ist, dass die Zeitung eine Auflage von mindestens drei Prozent der Bevölkerung Kärntens haben muss, was für die slowenischen Wochenzeitungen zu hoch ist. Daher können sie nicht von diesem Presseförderungsfonds profitieren.

268. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass die slowenischen Zeitungen nicht von dem Presseförderungsfonds des Bundeslandes Kärnten profitieren können. Er achtet trotzdem die Verpflichtung als erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, Informationen über die Situation der slowenischen Zeitungen zu geben und Maßnahmen zu ergreifen, damit die Existenz zumindest einer slowenischen Zeitung gesichert ist.

“f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auch auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

269. Im ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 268) hatte der Sachverständigenausschuss nicht genügend Informationen um festzustellen, ob die Verpflichtung erfüllt war und ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht.

270. Im zweiten Überprüfungsverfahren gaben die österreichischen Behörden hierüber keine neuen Informationen. Der Sachverständigenausschuss hat daher keine Angaben darüber, ob die allgemeinen Förderungspläne wie das Österreichische Filminstitut in der Praxis audiovisuelle Produktionen auf Slowenisch zulassen.

271. Der Sachverständigenausschuss muss daher zu dem Schluss kommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“

272. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 270 – 271) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die kulturellen Tätigkeiten für die slowenische Volksgruppe nach der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gefördert werden. Die slowenischen Sprecher beurteilten jedoch die Zuweisungsverfahren für diese Finanzierung als sehr bürokratisch. Der Sachverständigenausschuss stellte auch fest, dass nach Ansicht der slowenischen Sprecher die slowenische Musikschule in Kärnten eine unverhältnismäßig kleine finanzielle Förderung von den Gemeinden der Regionen erhielt. Er ermutigt die österreichischen Behörden, diese Situation zu kommentieren und zusätzliche Informationen über die Tätigkeiten zu geben, die nach den bestehenden Bundesfördermaßnahmen unterstützt werden, darunter das Zuteilungsverfahren im nächsten Bericht.

273. Wie in den Ziffern 34 - 35 oben erwähnt, beschwerten sich die Vertreter aller Regional- oder Minderheitensprachen darüber, dass sich die Finanzierung seit 1995 nicht verändert hat und auch über das langwierige Finanzierungsverfahren. Bei dem Besuch vor Ort erwiderten Vertreter der Bundesbehörden, dass das Geld in der ersten Jahreshälfte eingeht und die Höhe der Finanzierung für die Organisationen von der Qualität der vorgeschlagenen Projekte abhing. Der Prozess verzögert sich teilweise aufgrund der Tatsache, dass die Minderheitenbeiräte auch bei den Vergabeverfahren konsultiert werden. Außerdem erläuterten die Behörden im zweiten Bericht (Seiten 29 ff und Seiten 119ff) Einzelheiten über das Zuteilungsverfahren für die Finanzierung von kulturellen Tätigkeiten nach dem Bundesförderungsgesetz.

274. Bei dem Besuch vor Ort traf der Sachverständigenausschuss mit Vertretern der slowenischen Musikschule zusammen, die den Ausschuss davon unterrichteten, dass die Schule von Slowenien vom Bundeskanzleramt und von der Regierung des Bundeslandes unterstützt wird. Von den Gemeinden ist keine Finanzierung vorgesehen. Der Vertreter wiederholte seine Sorge, dass die Finanzierung durch das Bundesland unverhältnismäßig gering war, verglichen mit anderen Musikschulen und dass das Zuteilungsverfahren, das jedes Jahr erneut durchlaufen werden musste, kompliziert war. Da die Schule erfolgreich und sehr populär bei den Schülern ist, fordert der Sachverständigenausschuss die österreichischen Behörden auf, diese Situation im nächsten Bericht zu kommentieren.

275. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. Er ermutigt jedoch die österreichischen Behörden, die Höhe der Finanzierung sowie das Zuteilungsverfahren zu überprüfen.

“d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

276. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 272) hatte der Sachverständigenausschuss nicht genügend Informationen erhalten, die eine Bewertung dieser Verpflichtung ermöglichen und ersuchte die österreichischen Behörden um weitere Informationen im nächsten Bericht.

277. Im zweiten Bericht (Seite 119f) werden eine Reihe von Tätigkeiten im kulturellen Bereich aufgeführt, die von den Behörden finanziert und von den Kulturorganisationen und Verbänden der slowenisch sprechenden Bevölkerung durchgeführt werden.

278. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

279. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 275 – 277) wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass Österreich vor allem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, in der das Land Kärnten Mitglied ist, die slowenische Sprache und Kultur berücksichtigt. Der Sachverständigenausschuss hatte jedoch keinerlei Informationen über die Art, wie die Bundesbehörden diese Verpflichtung einhielten und kam daher bei dieser Verpflichtung zu keinem Ergebnis, sondern ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht.

280. Gemäß den Informationen im zweiten Bericht (Seite 125f) haben österreichischen Botschaften einige Veranstaltungen der slowenischen Minderheit, darunter auch in ihrer Sprache, mit organisiert.

281. Der Sachverständigenausschuss betont, dass die vorliegende Bestimmung insbesondere die Art betrifft, wie das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland präsentiert. Dies kann bestehen aus Kulturaustausch, Bezugnahme auf die in Österreich gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen im Kontext von Ausstellungen oder Veranstaltungen oder Dokumentationen über Österreich, die auf ein internationales Publikum abzielen.

282. Angesichts der erhaltenen Informationen kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung derzeit teilweise erfüllt ist und ermutigt die Behörden, weitere Informationen über die Verpflichtung im nächsten Bericht zu geben.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- a *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*
- d ***den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“***

283. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 278 – 280) wurde der Sachverständigenausschuss nicht von positiven Maßnahmen im Sinne der Verpflichtung unterrichtet und ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht von Österreich.

284. Im zweiten Bericht (Seite 127) werden Tätigkeiten erwähnt, die von zwei Verbänden im Bereich der Wirtschaft durchgeführt werden (zum Beispiel ein Glossar für technische Begriffe auf Slowenisch im Bereich der Landwirtschaftstechnologie), die durch den allgemeinen Volksgruppenförderungsfonds unterstützt werden.

285. Bei dem Besuch vor Ort wurde der Sachverständigenausschuss von der starken Position der slowenischen Sprache im Kirchenleben in Kärnten unterrichtet. Laut Vertretern der slowenischen Sprecher wurde die Position der slowenischen Sprache durch eine Verordnung aus den 70er Jahren gesichert. Heute gibt es eine Reihe von slowenisch sprechenden Priestern, die Sprache wird bei Kirchenfesten verwendet und es gibt eine wöchentliche Kirchenzeitung "Nedelja", Liturgien werden auf Slowenisch abgehalten, selbst in den Gemeinden, in denen die slowenische Sprache sonst nicht so verwendet wird. 69 von den 337 Pfarreien sind zweisprachig. Die Vertreter des Bundeslandes Kärnten unterrichteten den Sachverständigenausschuss davon, dass es keine zusätzliche Finanzierung von den Behörden oder Ermutigung zum Gebrauch der slowenischen Sprache im Kirchenleben gibt, da die Kirchen autonom sind.

286. Der Sachverständigenausschuss erwartet weitere Beispiele im nächsten Bericht, aber erachtet diese Verpflichtung als derzeit erfüllt.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b ***zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.“***

287. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Absatz 281) wurde der Sachverständigenausschuss über eine Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und dem österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut unterrichtet (siehe Ziffern 279 – 282 oben). Der Sachverständigenausschuss war jedoch nicht in der Lage zu dem Schluss zu kommen, ob diese Verpflichtung erfüllt war, da es ihm an Informationen über spezifische Projekte oder Tätigkeiten zugunsten der slowenischen Sprache fehlte.

288. Im zweiten Bericht werden keine weiteren Details über den Spracheninhalt dieses transnationalen Austausches Alpen-Adria gegeben. Die Vertreter der Regierung in Kärnten unterrichteten den Sachverständigenausschuss bei dem Besuch vor Ort, dass sich einige Projekte im Austausch Alpen-Adria mit der slowenischen Sprache beschäftigten. Der Bericht erwähnt andere grenzüberschreitende Tätigkeiten wie Schüleraustausch mit Slowenien und Kulturaustausch.

289. Angesichts der Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung derzeit als erfüllt.

2.3.3. Die ungarische Sprache

290. In dem vorliegenden Bericht wird der Sachverständigenausschuss keinen Kommentar zu den Bestimmungen abgeben, bei denen keine weiteren Fragen im ersten Bericht angesprochen wurden und für die er keine neuen Elemente erhielt, die eine revidierte Einschätzung oder eine andere Präsentation der Umsetzung nötig machen. Im Falle der ungarischen Sprache im Burgenland sind diese Bestimmungen folgende:

- Artikel 8, Absatz 1. e.iii ; f.iii ;
- Artikel 8, Absatz 2 ;
- Artikel 9, Absatz 1. a.iii; b.iii; c.iii; d;
- Artikel 9, Absatz 2.a ;
- Artikel 10, Absatz 5 ;
- Artikel 11, Absatz 2 ;
- Artikel 12, Absatz 2.

291. Bei diesen Bestimmungen bezieht sich der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, die Situation später erneut zu prüfen.

292. Schließlich sind die Absätze und Unterabsätze, die fett und kursiv gedruckt sind, die Verpflichtungen, die Österreich gewählt hat.

Artikel 8 – Bildung

293. Der Sachverständigenausschuss wurde vom Landesschulrat bei seinem Besuch vor Ort unterrichtet, dass die Schülerhöchstzahl in zweisprachigen Klassen in der Sekundarstufe I und II 18 betrug, im Gegensatz zu 25 in den normalen Schulen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

- a ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten;“***

294. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 283 – 285) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der Vorschulunterricht in Ungarisch durch das Kindergartengesetz für das Burgenland von 1995 geregelt ist und in vier zweisprachigen Kindergärten angeboten wird. Der Sachverständigenausschuss erachtete diese Verpflichtung als erfüllt.

295. Im zweiten Bericht (Seite 130f) heißt es, dass das Kindergartengesetz für das Burgenland am 8. Juli 2005 abgeändert wurde, um die Mindeststundenzahl pro Woche für Ungarisch von neun auf zwölf anzuheben. Eltern, die nicht wünschen, dass ihr Kind in zwei Sprachen unterrichtet wird, müssen auf den zweisprachigen Zweig verzichten.

296. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Änderung und kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

- “b ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten;“***

297. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 286 – 290) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es zwei zweisprachige Volksschulen im Burgenland gab und dass Ungarisch als Pflichtfach in vier Schulen und als Wahlfach in weiteren 19 Schulen unterrichtet wurde. Der Sachverständigenausschuss stellte fest, dass der Volksschulunterricht in Ungarisch durch das Minderheitenschulgesetz für das

Burgenland geregelt ist, nach dem neue zweisprachige Klassen eingerichtet werden können, wenn eine langfristige Nachfrage von mindestens sieben Schülern besteht. Der Sachverständigenausschuss ersuchte die Behörden um Informationen über die Kriterien zur Prüfung der Nachfrage im nächsten Bericht. Er erachtete die Verpflichtung als erfüllt.

298. Laut Informationen im zweiten Bericht (Seite 132ff) wurden zusätzlich zu dem oben genannten pädagogischen Angebot im Schuljahr 2007/ 2008 zweisprachige Klassen an fünf weiteren Schulen angeboten. Laut Vertretern der Ungarisch sprechenden Bevölkerung wird Ungarisch an zweisprachigen Grundschulen etwa drei bis vier Stunden pro Woche unterrichtet, was der Sachverständigenausschuss nicht als wesentlichen Bestandteil der Grundschulbildung ansieht. An 59 weiteren Schulen wird Ungarisch meist als unverbindliche Übung angeboten. Im zweiten Bericht wird nicht auf die Kriterien eingegangen, die bei der Prüfung der langfristigen Nachfrage nach zweisprachigen Klassen außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes angewandt werden.

299. Angesichts der neuen Informationen über die sehr begrenzte Stundenzahl des Ungarischunterrichts muss der Sachverständigenausschuss seine frühere Schlussfolgerung revidieren und erachtet die Verpflichtung nur teilweise als erfüllt. Er ermutigt die österreichischen Behörden, einen wesentlichen Teil des Grundschulunterrichts auf Ungarisch anzubieten.

“c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

300. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 291 – 293) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland Hauptschulen vorsieht, an denen Ungarisch als Pflichtfach unterrichtet wird. Im Schuljahr 2003/ 2004 wurde Ungarisch als Pflichtfach an drei Hauptschulen und als Wahlfach an weiteren neun Schulen unterrichtet. Außerdem wurde Ungarisch als Fach an zwei Bundesgymnasien unterrichtet und es gab ein zweisprachiges Gymnasium in Oberwart /Felsőőr/ Gornja Borta. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung als erfüllt.

301. Laut Informationen im zweiten Bericht (Seiten 134 – 136) wurde Ungarisch im Schuljahr 2007/ 2008 als fakultatives Pflichtfach in sechs weiterführenden Schulen und als unverbindliche Übung an weiteren 19 Schulen unterrichtet. In dem Bericht heißt es, dass diese weiterführenden Schulen, die im Einzugsgebiet der zweisprachigen Volksschulen liegen, Ungarischunterricht anbieten müssen, selbst wenn die Nachfrage nur von einem Schüler kommt. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Verordnung und erbittet weitere Informationen, wie die Verordnung in der Praxis angewendet wird.

302. Die ungarischen Sprecher kritisieren, dass nach 16 Jahren des Bestehens, das zweisprachige Bundesgymnasium immer noch den Status eines Pilotprojektes hat. Laut Bemerkungen der ungarischen Sprecher verfügen viele Schüler an dem zweisprachigen Bundesgymnasium nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, um dem Unterricht auf Ungarisch zu folgen, selbst wenn sie in einem zweisprachigen Kindergarten und einer zweisprachigen Volksschule waren. Die Situation wurde von einem Vertreter des Burgenlandes bei dem Besuch vor Ort bestätigt.

303. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung trotzdem als erfüllt. Er ermutigt die österreichischen Behörden, die oben erwähnten Probleme anzusprechen und Informationen über die Entwicklungen im nächsten Bericht zu geben.

“d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder

ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder

iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;

iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird.“

304. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 294 – 295) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Ungarisch als Fach an sechs Berufsschulen unterrichtet wurde. Er erachtete die Verpflichtung als erfüllt, ermutigte jedoch die österreichische Regierung, Informationen im nächsten Bericht über die Bemühungen zu geben, um festzustellen, ob die ungarischen Sprecher weiteren Ungarischunterricht in den technischen Schulen und Berufsschulen wünschen.

305. Im zweiten Bericht wurden keinerlei Informationen darüber gegeben. Bei dem Besuch vor Ort unterrichtete ein Vertreter des Burgenlandes den Sachverständigenausschuss, dass es schwierig war, ungarische Klassen an den technischen Schulen einzuführen. Die Behörden schlugen ebenfalls vor, Ungarisch zum Beispiel in der Sozialpflege und bei den Dienstleistungen einzuführen, dies scheiterte jedoch.

306. Der Sachverständigenausschuss nimmt die Bemühungen der Behörden zur Kenntnis und erachtet die Verpflichtung als erfüllt. Er erwartet Informationen über mögliche Fortschritte im nächsten Bericht.

“g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

307. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 300 – 302) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Lehrpläne der Minderheiten-Volksschulen die Geschichte und Kultur der Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigt, wie von der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vorgesehen. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch unterrichtet, dass die vorhandenen Unterrichtsmaterialien nicht ausreichend waren, um einen solchen Unterricht in der Praxis sicherzustellen. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen darüber, wie der Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Ungarischen ihren Ausdruck finden, an einsprachigen Deutsch sprechenden Schulen abläuft. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung zur Zeit des Berichtes als nicht erfüllt und ersuchte die österreichischen Behörden, Maßnahmen für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien zu ergreifen, damit diese Verpflichtung erfüllt ist.

308. Im zweiten Bericht heißt es, dass der allgemeine Volksschullehrplan das interkulturelle Lernen fördert unter besonderer „Betonung des Kulturerbes der jeweiligen nationalen Minderheit“, insbesondere wenn die Kinder, die einer solchen nationalen Minderheit angehören, Teil der Klasse sind (siehe Ziffer 81 oben).

309. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt und ermutigt die österreichischen Behörden, detailliertere Angaben über das vorhandene Unterrichtsmaterial zu geben.

“h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

310. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 303 – 307) wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass das Lehrerseminar in Eisenstadt/ Kismarton/ Željezno aufgrund mangelnder Nachfrage keine Lehrerausbildung in Ungarisch anbot und dass viele Lehrer ihre Ausbildung in Ungarn absolvierten. Obgleich das Pädagogische Institut des Burgenlandes Ausbildungsaktivitäten anbot, gab es einen erheblichen Mangel an Ungarisch sprechenden Lehrern im Burgenland. Der Sachverständigenausschuss erachtete daher die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als nicht erfüllt und ermutigte die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung Ungarisch sprechender zweisprachiger Lehrer sicherzustellen und die notwendigen Einrichtungen für ihre Aus- und Fortbildung bereitzustellen

311. Im zweiten Bericht heißt es (Seite 138), dass die neu gegründete Pädagogische Hochschule, die das Pädagogische Institut ersetzte, 2008 einen neuen Studiengang für Aus- und Weiterbildung von Ungarischlehrern an Grundschulen und in der Sekundarstufe I ins Leben gerufen hatte. Obgleich der Sachverständigenausschuss die Entwicklung begrüßte, wurde er bei seinem Besuch von einem Vertreter des Landesschulrates für das Burgenland davon unterrichtet, dass derzeit die Zahl der Lehrer in der Ausbildung nicht ausreichend ist. Laut Vertretern der ungarischen Sprecher gibt es keine Möglichkeit, eine Lehrerausbildung für Ungarisch als Unterrichtssprache für die Sekundarstufe II zu erhalten, sondern nur für Ungarisch als Fach.

312. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diesen neuen Studiengang und hofft, dass er in der Lage sein wird, die Nachfrage für Ungarisch als Unterrichtssprache oder als Pflichtfach an den Schulen zu befriedigen. Er ersucht die österreichischen Behörden, Informationen im nächsten Bericht hierzu zu geben.

“i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

313. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 308) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass gemäß der Gesetzgebung eine Sonderabteilung für den zweisprachigen Unterricht im Landesschulrat eingerichtet wurde, darunter ein Fachinspektor für Ungarischunterricht. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch nicht davon unterrichtet, ob dieser Inspektor regelmäßige Berichte erstellte oder ob diese veröffentlicht wurden. Daher konnte er nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt war und erbat weitere Informationen im nächsten Bericht.

314. Im zweiten Bericht werden keine weiteren Informationen hierzu gegeben. Bei dem Besuch vor Ort unterrichtete der Vertreter des Landesschulrates den Sachverständigenausschuss davon, dass weder der Inspektor noch ein anderes Organ Berichte erstellt hatten. Der Sachverständigenausschuss muss daher zu dem Schluss kommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, sicherzustellen, dass das Aufsichtsorgan regelmäßige Berichte erstellt und diese veröffentlicht.

Artikel 9 – Justizbehörden

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

“b in zivilrechtlichen Verfahren:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

315. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 312) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass durch die Verordnung der Bundesregierung, die 2000 in Kraft trat, Ungarisch als zusätzliche Amtssprache bei den Bezirksgerichten Oberpullendorf/ Felsőpulya und Oberwart/ Felsőőr/ Gornja Borta sowie dem Landgericht Eisenstadt/ Kismarton/ Željezno zugelassen ist. Der Sachverständigenausschuss konnte jedoch diese Verpflichtung nicht beurteilen, da zum Zeitpunkt des Berichts noch keine praktischen Erfahrungen im Hinblick auf den Gebrauch des Ungarischen bei den Gerichtsbehörden vorhanden waren.

316. Im zweiten Bericht sind keine Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung enthalten, abgesehen von der Tatsache, dass sieben Personen, darunter drei Richter am Landgericht Oberwart/ Felsőőr/ Gornja Borta Ungarisch beherrschen. Laut Vertretern der ungarischen Sprecher, mit denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort zusammenkam, wird Ungarisch sehr selten bei Gericht verwendet. Laut den zusätzlichen Informationen des Bundesjustizministeriums wurde 2007 die ungarische Sprache bei Verfahren nicht verwendet.

317. Der Sachverständigenausschuss muss daher zu dem Schluss kommen, dass diese Verpflichtungen nur formal erfüllt sind und ermutigt die entsprechenden Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch der ungarischen Sprache in der Praxis bei Gericht zu erleichtern.

“c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder**

318. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 316) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Gesetzgebung zum Gebrauch des Ungarischen als zusätzliche Amtssprache die ungarische Sprache beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Burgenlandes zulässt. Da die Verordnung über den Gebrauch der ungarischen Sprache als Amtssprache erst kürzlich in Kraft getreten ist, kann der Sachverständigenausschuss keine Schlussfolgerungen über diese Verpflichtung ziehen und ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht.

319. Im zweiten Bericht werden keine Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung gegeben. Der Sachverständigenausschuss erachtet daher diese Verpflichtung nur als formal erfüllt und fordert die österreichischen Behörden auf, weitere Informationen im nächsten Bericht zu geben.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a** **iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können,**
- c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“**

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;**
- d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“**

320. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 320 – 323) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Ungarisch als Amtssprache in vier Gemeinden sowie bei den Bezirkshauptmannschaften der Bezirke Oberpullendorf/ Felsőpulya und Oberwart/ Felsőőr/ Gornja Borta zugelassen ist, wie in der Verordnung der Bundesregierung festgelegt. Da die Verordnung erst 2000 in Kraft trat, war es für den Sachverständigenausschuss schwierig, zur Zeit des Berichts die Anwendung in der Praxis zu bewerten und daher konnte er keinen Schluss ziehen. Der Sachverständigenausschuss ersuchte um weitere Informationen über die Umsetzung der Verordnung bei den Verwaltungsbehörden im nächsten Bericht.

321. Im zweiten Bericht werden keine konkreten Informationen hierüber gegeben. Laut den Informationen der ungarischen Sprecher bei dem Besuch vor Ort haben die Behörden keine Maßnahmen ergriffen, um aktiv den Gebrauch der ungarischen Sprache bei den Verwaltungsbehörden zu ermutigen oder zu erleichtern, indem sie zum Beispiel bei Stellenausschreibungen im Zivildienst Kandidaten bevorzugen, die Ungarisch sprechen. Laut den Sprechern gibt es keine Ungarisch sprechenden Personen in der Verwaltung.

322. Laut Vertretern des Burgenlandes sind Antragsformulare in Papierformat auf Ungarisch in den Gemeinden und im Bundesland verfügbar. Laut den zusätzlichen Informationen des

Bundesinnenministeriums arbeiten 20 Beamte in den Polizeiabteilungen im Burgenland, die Ungarisch beherrschen. Die österreichische Sicherheitsakademie bietet ungarische Sprachkurse für Beamte an.

323. Der Sachverständigenausschuss begrüßt, dass die Landesbehörden als Teil ihrer Sprachpolitik, Beamte, die Anträge auf Ungarisch bearbeiten, finanziell belohnen. Die Behörden erwägen, die finanziellen Anreize auf die Bundesebene und die Gerichte auszuweiten. Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen darüber im nächsten Bericht begrüßen.

324. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass diese Verpflichtungen teilweise erfüllt sind und ersucht die österreichischen Behörden, konkrete Beispiele für die Umsetzung dieser Verpflichtung im nächsten Bericht zu geben.

Absatz4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

a Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;“

325. Die österreichischen Behörden erklären im zweiten Bericht, dass schriftliche und mündliche Anträge auf Ungarisch *ex officio* von den zuständigen Behörden ins Deutsche übersetzt werden müssen, gemäß Artikel 14, Absatz 1 des Volksgruppengesetzes. Artikel 15 desselben Gesetzes sieht vor, dass gegebenenfalls die Dienste von Dolmetschern notwendig sind. Wenn Aufzeichnungen dieser Verfahren in Deutsch erstellt werden, müssen sie unverzüglich ins Ungarische übersetzt werden. Artikel 22 sieht vor, dass die Kosten, die durch solche Übersetzungen oder Verdolmetschungen entstehen, *ex officio* getragen werden müssen. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 11 – Medien

326. Für den neuen Ansatz des Sachverständigenausschusses bei der Rundfunkausstrahlung siehe Vorbemerkungen in Absatz 150 oben.

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

“b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

327. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 325 – 327) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das ORF ein tägliches Fünf-Minuten-Nachrichtenprogramm auf Ungarisch sowie ein 30-minütiges ungarisches Programm an Sonntagen und ein dreisprachiges Programm an Montagen ausstrahlt, das 15 Minuten auf Ungarisch umfasst. Der Sachverständigenausschuss erachtete trotzdem die Verpflichtung als nicht erfüllt, da es keine Radioprogramme auf privaten Radiosendern gab. Der Sachverständigenausschuss forderte die österreichischen Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen auf Ungarisch auf privaten Radiosendern zu fördern oder zu erleichtern, ohne die bereits bestehende öffentliche Radioausstrahlung zu beeinträchtigen.

328. In zweiten Bericht (Seite 145f) heißt es, zusätzlich zu den bereits bestehenden Bestimmungen wird eines der Ungarischprogramme zweimal pro Woche erneut ausgestrahlt. Außerdem strahlt der Radiosender „Radio 1476“ ein wöchentliches 30-minütiges Radioprogramm aus. Die Information im zweiten Bericht über die genaue Anzahl der Ausstrahlungen auf Ungarisch scheint jedoch widersprüchlich zu sein (vergleiche Seiten 145 und 146). Im zweiten Bericht heißt es (Seite 118), dass „Radio 1476“ in ganz Österreich auf Mittelwelle empfangen werden kann. Die Vertreter der Sprecher waren unzufrieden mit dem Dienst auf Mittelwelle und zogen ein Fenster auf der FM Frequenz vor. „Radio 1476“ strahlt Programme in Regional-

oder Minderheitensprachen aus, von denen einige von den regionalen ORF-Studios im Burgenland und in Kärnten produziert werden und andere Eigenproduktionen sind. Die Programme sind ebenfalls als live-stream im Internet erhältlich und können nach der Ausstrahlung im Radio herunter geladen werden.

329. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese allgemeine Entwicklung. Jedoch hat er keine Informationen darüber, inwieweit die Behörden aktiv die Ausstrahlung von Radioprogrammen in Ungarisch fördern und ersucht die Behörden, diese Information im nächsten Bericht zu geben. Er ersucht die Behörden auch, Informationen über die tatsächliche Anzahl der Radioausstrahlungen auf Ungarisch zu geben. Trotzdem erachtet der Sachverständigenausschuss angesichts der allgemeinen Informationen und des neuen Ansatzes des Sachverständigenausschusses (siehe Ziffer 150 oben) die Verpflichtung als erfüllt.

“c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

330. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 328) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der Regionalsender des ORF ein 25-minütiges Programm auf Ungarisch sechsmal pro Jahr und ein mehrsprachiges 45-minütiges Programm, viermal pro Jahr auf dem gleichen Kanal ausstrahlt. Der Sachverständigenausschuss erachtete diese Verpflichtung jedoch als nicht erfüllt, da es keine Fernsehprogramme auf privaten Fernsehsendern gab. Der Sachverständigenausschuss forderte die österreichischen Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen auf Ungarisch im Privatfernsehen zu fördern oder zu erleichtern, ohne jedoch die bereits bestehende öffentliche Fernsehausstrahlung zu beeinträchtigen.

331. Ausgehend von den Informationen im zweiten Bericht (Seite 146) bleibt die Situation die gleiche wie bei der letzten Überprüfung.

332. Auch angesichts des neuen Ansatzes des Sachverständigenausschusses bei der vorliegenden Verpflichtung (siehe Ziffer 150 oben) erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, mehr ungarischsprachige Fernsehprogramme anzubieten.

“d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

333. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 329) hatte der Sachverständigenausschuss keine ausreichenden Informationen, um festzustellen, ob die Verpflichtung erfüllt war und ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht.

334. Laut dem zweiten Bericht (siehe Seite 149) wurden Finanzmittel für die Produktion einer ungarischen Volksmusik-CD zur Verfügung gestellt. Obgleich der Sachverständigenausschuss diese Information begrüßt, erachtet er dies als nicht ausreichend für die Einhaltung der Verpflichtung.

335. Der Sachverständigenausschuss erachtet daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

“e i die Produktion und/oder Erhaltung von mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

336. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 330) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es eine ungarische Monatszeitschrift, jedoch keine Tages- oder Wochenzeitungen auf Ungarisch im Burgenland gab. Der Sachverständigenausschuss wurde nicht von Initiativen zur Förderung oder Erleichterung der Gründung von Tages- oder Wochenzeitungen unterrichtet. Der Sachverständigenausschuss erachtet daher die Verpflichtung als nicht erfüllt.

337. Bei seinem Besuch vor Ort unterrichteten die Vertreter der ungarischen Sprecher den Sachverständigenausschuss davon, dass die ungarische Zeitschrift nur alle zwei Monate veröffentlicht wurde und von freiwilliger Arbeit abhängig war. Im zweiten Bericht (Seite 147) heißt es, dass es auch eine Kinder- und Jugendzeitschrift in Ungarisch gibt, die ebenfalls Fördermittel aus dem nationalen Volksgruppenfonds erhalten. Keine dieser Zeitschriften entspricht jedoch der Definition einer Zeitung.

338. Daher muss der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss kommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die Gründung und /oder den Erhalt mindestens einer Zeitung auf Ungarisch zu fördern und/oder zu erleichtern.

“f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auch auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

339. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 331) erachtete der Sachverständigenausschuss die Information, die er von den österreichischen Behörden erhalten hatte, für nicht ausreichend, um festzustellen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht. Der Ausschuss ersuchte um weitere Informationen im nächsten Bericht.

340. Bei der zweiten Überprüfung gaben die österreichischen Behörden hierüber keine neuen Informationen. Der Sachverständigenausschuss hat daher keine Angaben darüber, ob die allgemeinen Förderungspläne, wie das Österreichische Filminstitut, in der Praxis auch audiovisuelle Produktionen auf Ungarisch zulassen.

341. Der Sachverständigenausschuss muss daher zu dem Schluss kommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“

342. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 333 – 334) wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass die Fördermittel der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes für die ungarische Volksgruppe (€ 330 000, im Jahr 2003) hauptsächlich für kulturelle Tätigkeiten zur Förderung der ungarischen Sprache eingesetzt wurden. Der Sachverständigenausschuss nahm jedoch zur Kenntnis, dass die Ungarisch sprechenden Personen unzufrieden mit den unverhältnismäßig geringen Mitteln für ihre Volksgruppe sowie dem Zuteilungsverfahren waren. Der Sachverständigenausschuss war daher nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu beurteilen.

343. Laut Informationen im zweiten Bericht (Seite 148ff) wurden im Jahre 2007 € 204.560 den ungarischen Organisationen zugeteilt, gefolgt von einer detaillierten Aufschlüsselung über die Verwendung dieser Summe.

344. Bei dem Besuch vor Ort wiederholten die ungarischen Sprecher ihre Unzufriedenheit mit der unverhältnismäßig niedrigen und komplizierten Zuweisung der Fördermittel. Die ungarischen Sprecher beklagten, dass die Fördermittel mit großer Verspätung eingingen. Die Behörden erwiderten, dass das Geld im ersten Halbjahr einging und dass die Höhe der Finanzierung für die Organisationen von der Qualität der vorgeschlagenen Projekte abhing. Laut den Behörden wird das Verfahren teilweise verzögert, da die Minderheitenbeiräte auch bei dem Antragsverfahren konsultiert werden.

345. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt. Er bittet die österreichischen Behörden, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die Probleme bei der Vergabe der Fördermittel, sowie das Problem der geringen Finanzierung für die ungarischen Sprecher, gemeinsam mit den Sprechern zu lösen.

“d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

346. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 335) hatte der Sachverständigenausschuss keine ausreichenden Informationen darüber, ob die Verpflichtung erfüllt war oder nicht und ermutigte die österreichischen Behörden, diese Informationen im nächsten Bericht zu geben.

347. Im zweiten Bericht (Seite 172ff) werden eine Reihe von Tätigkeiten im kulturellen Bereich aufgelistet, die von den Behörden finanziert und von Kulturorganisationen und Verbänden der ungarischen Sprecher ausgeführt werden.

348. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

349. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 337 – 339) wurde der Sachverständigenausschuss davon unterrichtet, dass Österreich vor allem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, in der Regionen aus verschiedenen Ländern darunter das Burgenland zusammenkommen, die ungarische Sprache und Kultur berücksichtigt. Dem Sachverständigenausschuss liegen jedoch keine Informationen vor, inwieweit die Bundesbehörden diese Verpflichtung erfüllten und daher konnte er nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt war oder nicht. Er ersuchte daher um weitere Informationen im nächsten Bericht.

350. Im zweiten Bericht werden keine weiteren Informationen zu dieser Verpflichtung gegeben. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass die vorliegende Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland präsentiert. Dieses kann bestehen aus Kulturaustausch, Bezugnahmen auf die in Österreich gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen, im Kontext von Ausstellungen oder Veranstaltungen oder Dokumentationen über Österreich, die auf ein internationales Publikum abzielen.

351. Der Sachverständigenausschuss muss daher feststellen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- a *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

d **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“**

352. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffern 340 – 342) wurde der Sachverständigenausschuss von den österreichischen Behörden nicht über positive Maßnahmen im Sinne dieser Verpflichtung unterrichtet und forderte weitere Informationen im nächsten Bericht Österreichs.

353. Der zweite Bericht nennt als Beispiel ein Buch mit religiösen Liedern auf Ungarisch, das für eine Pfarrgemeinde in Mitterpullendorf/ Kőzéppulya herausgegeben und aus dem Budget für die Förderung ethnischer Minderheiten finanziert wurde.

354. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung teilweise als erfüllt und würde weitere Beispiele für die Erleichterung oder Förderung des Gebrauchs der ungarischen Sprache im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten im nächsten Bericht begrüßen.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

b **zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.“**

355. In seinem ersten Evaluierungsbericht (Ziffer 343) wurde der Sachverständigenausschuss von der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und dem Österreichischen Institut für Ost- und Südosteuropäische Studien unterrichtet (siehe auch Ziffern 349 - 351 oben). Der Sachverständigenausschuss war jedoch nicht in der Lage zu einer Feststellung über die Verpflichtung zu kommen, da es ihm an Informationen über spezifische Projekte oder Tätigkeiten zugunsten der ungarischen Sprache mangelte.

356. Laut Informationen im zweiten Bericht (Seite 151f) gibt es mehrere grenzüberschreitende Tätigkeiten mit Nachbarländern zur Förderung der ungarischen Sprache, insbesondere für die Jugend und diese werden hauptsächlich von dem ungarischen Sprachverband UMIZ durchgeführt.

357. Der Sachverständigenausschuss erachtete diese Verpflichtung als erfüllt.

Kapitel 3 Ergebnisse

3.1. Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses, wie die österreichischen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees reagiert haben

Empfehlung 1

"eine strukturelle Politik zum Schutz und zur Förderung aller in Teil II enthaltenen Sprachen verabschieden und Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben schaffen;"

358. Bei dieser Empfehlung verweisen die österreichischen Behörden im zweiten Bericht auf das Programm der Bundesregierung für den Legislativzeitraum 2007 – 2010. Obgleich die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik und im Rahmen der Verfassungs- und Verwaltungsreform berücksichtigt werden müssen, weiß der Sachverständigenausschuss nichts von einer strukturierten Politik zum Schutz und zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in Wien, weder für Slowenisch in der Steiermark noch für Romanes (im Burgenland). In der Tat unterrichteten die Vertreter der Stadt Wien den Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort davon, dass es keine strukturierte Politik für den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Wien gab.

Empfehlung 2

"sicherstellen, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Gebrauch der slowenischen Sprache bei Verwaltungsbehörden in Kärnten ohne weitere Verzögerung umgesetzt wird;"

359. Die österreichischen Behörden erwiderten in ihrem zweiten Bericht, dass am 4. Juli 2007 ein Regierungsgesetz dem Parlament vorgelegt wird betreffend ein Bundesgesetz, das das Volksgruppengesetz abändert. Die Regierung schlug im dem Gesetz vor, die territoriale Reichweite des offiziellen Gebrauchs der slowenischen Sprache bei der Regional- und Kommunalverwaltung auszuweiten.

360. Abgesehen von diesem Antrag sieht es nicht so aus, als ob die Bundesbehörden seit der letzten Überprüfung Maßnahmen für die Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichts über den Gebrauch der slowenischen Sprache bei den Verwaltungsbehörden in Kärnten ergriffen hätten, sondern sie überlassen es eher dem Bezirk oder den Gemeinden zu prüfen und zu entscheiden, ob die Entscheidung in ihrem Fall Anwendung findet oder nicht.

Empfehlung 3

"sicherstellen, dass der zweisprachige Unterricht in allen betreffenden Schulen des Burgenlandes in der Praxis stattfindet;"

361. Die Gesetzgebung für den Burgenlandkroatisch- und Ungarischunterricht wurde durch die Erhöhung der Unterrichtsstundenzahl in den Kindergärten von neun auf zwölf bestärkt. Es scheint jedoch, dass die Stundenzahl in der Praxis immer noch schwankt.

362. In der Volksschule scheint die Zahl der Unterrichtsstunden für Burgenlandkroatisch und Ungarisch unterschiedlich zu sein und bei Ungarisch scheint sie bei nur drei bis vier Stunden pro Woche zu liegen. Positiv ist, dass der Ungarischunterricht auf andere Schulen ausgeweitet wurde.

363. Die Zahl der Abbrecher beim burgenlandkroatischen Unterricht in der Grundschule und Sekundarstufe ist sehr hoch. Bei Burgenlandkroatisch und Ungarisch ist die Sprachkompetenz der Schüler weiterhin sehr unterschiedlich, obgleich es scheint, dass diese Probleme derzeit von den österreichischen Behörden behandelt werden.

364. Es gibt auch weiterhin Probleme bei den unterschiedlichen Sprachfertigkeiten der Lehrer des Burgenlandkroatischen. Daher kann die Qualität des Unterrichts der Muttersprachler/Minderheitensprache sprechenden Kinder in der zweisprachigen Erziehung nicht garantiert werden.

Empfehlung 4

"sicherstellen, dass der geänderte Status von Schulen oder die Änderungen von Vorschriften hinsichtlich der Einstellung von Personal an den Schulen im slowenischen Sprachgebiet sich nicht negativ auf den slowenischen Unterricht in Kärnten auswirken;"

365. Die österreichischen Behörden erklären im zweiten Bericht, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes die Einhaltung dieser Empfehlung garantiert. Die Empfehlung scheint bei der Umwandlung der Volksschulen in Außenstellen (Exposituren) eingehalten worden zu sein, es muss aber garantiert werden, dass zweisprachige Klassen in den jeweiligen Schulen in einer Außenstelle fortgeführt werden. Bei den neuen Regeln für die Ernennung der Mitarbeiter gab es keine Veränderungen. Slowenische Sprecher sind immer noch besorgt über die möglichen negativen Auswirkungen, die die Ernennung von nicht zweisprachigen Rektoren an den Schulen auf den Slowenischunterricht haben kann.

Empfehlung 5

"sicherstellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch vor den betreffenden Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis benutzt werden können;"

366. Die österreichischen Behörden erklären, dass interne organisatorische Maßnahmen sowie die Gesetzgebung sicherstellen, dass diese Empfehlung eingehalten wird. In der Tat scheint ein Großteil des Personals am Gericht Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache zu besitzen, bisher wurde jedoch nur Slowenisch in der Praxis verwendet, obgleich die Tendenz zurückgeht. Jedoch scheint es keine strukturierte Politik für die Zweisprachigkeit bei den Gerichten zu geben.

367. Eine positive Maßnahme in der Verwaltung sind die finanziellen Anreize für Mitarbeiter, die Anträge in einer Regional- oder Minderheitensprache im Burgenland bearbeiten. Jedoch ist der tatsächliche Gebrauch der Sprache bei den Verwaltungsbehörden immer noch gering, insbesondere der ungarischen Sprache.

368. Die Gesetzgebung für den Gebrauch der slowenischen Sprache in der Verwaltung in Kärnten schafft ein übermäßig komplexes Rechtssystem. Die Sprecher kennen daher nicht alle ihre Rechte und wissen nicht, an welche Behörden sie sich auf Slowenisch wenden können. Außerdem wurden die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über den Gebrauch der slowenischen Sprache bei den Verwaltungsbehörden nicht voll und ganz umgesetzt.

Empfehlung 6

"den Umfang der Hörfunkprogramme in Burgenlandkroatisch und Ungarisch sowie die Fernsehprogramme in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch erweitern;"

369. Die Evaluierung der Umsetzung dieser Empfehlung gründet sich auf den neuen Ansatz des Sachverständigenausschusses, der bei der strengen Teilung der Ausstrahlung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendungen flexibler ist (siehe Ziffer 150 oben).

370. Die Zahl der Radioprogramme in Burgenlandkroatisch und Ungarisch hat zugenommen. Zusätzlich zu der bestehenden Bestimmung für Radioprogramme der letzten Überprüfung sendet das Regionalstudio des ORF im Burgenland ein tägliches 30-minütiges Programm in Burgenlandkroatisch. Der in Wien ansässige ORF Sender "Radio 1476" sendet ein 30-minütiges Programm in Ungarisch, das über Mittelwelle in Österreich empfangen werden kann und es gibt immer mehr Programme, die über das Internet verfügbar sind.

371. Es gab keine Verbesserung bei der privaten Fernsehausstrahlung in Burgenlandkroatisch, Slowenisch oder Ungarisch. Jedoch gibt es regelmäßige Programme in Burgenlandkroatisch und Slowenisch im öffentlich-rechtlichen Fernsehen.

372. Der Bundeskommunikationssenat, die höchste Sendeanstalt in Österreich, entschied im Juli 2008, dass das ORF vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 gegen seine rechtlichen Verpflichtungen verstoßen hatte, angemessene Anteile an Radio- und Fernsehprogrammen in Slowenisch in Teilen der Steiermark auszustrahlen sowie in Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch in Wien. Er entschied, dass die Ausstrahlung von "Radio 1476" auf Mittelwelle nicht angemessen war und auf eine FM Frequenz gelegt werden sollte.

3.2. Ergebnisse des Sachverständigenausschuss bei der zweiten Überprüfung

- A. Der Sachverständigenausschuss würdigt den konstruktiven Dialog mit Österreich sowie die ausgezeichnete Kooperation mit den österreichischen Behörden bei der Organisation seines Besuches vor Ort.
- B. Österreich reichte seinen zweiten Bericht mit einer Verspätung von 22 Monaten ein, was die Effektivität des Überprüfungssystems behindert. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass die österreichischen Behörden in ihrem Bericht oft nicht auf das Ersuchen nach weiteren Informationen eingegangen sind. Aufgrund der fehlenden Informationen bei vielen Verpflichtungen wird der Überprüfungsmechanismus weniger effizient. Dies erschwert es dem Sachverständigenausschuss festzustellen, ob es Veränderungen oder Fortschritte gab.
- C. Obgleich in Teil II aufgeführte Sprachen von traditionellen Förderungsmaßnahmen für Volksgruppen profitieren, behindert das Fehlen einer strukturierten und kohärenten Politik, welche den Gebrauch dieser Sprachen in der Öffentlichkeit und im Privatleben unterstützen würde, ihren effektiven Schutz und ihre Förderung. Eine solche Politik ist insbesondere für Wien notwendig, wo viele Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen leben, sowie für die slowenisch sprechenden Personen in der Steiermark und die Romanes sprechenden Personen auf dem gesamten Gebiet Österreichs. Im Vergleich dazu ist die österreichische Politik für die Regional- oder Minderheiten bezüglich der in Teil III aufgelisteten Sprachen äußerst umfangreich und weist einen vorbildlichen gesetzlichen Rahmen auf. Es gibt jedoch im Hinblick auf die Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften gewisse Lücken und für die Sprecher ist es schwer, ihre Rechte zu kennen, die von einer Gemeinde zur nächsten unterschiedlich sein können.
- D. Der Sachverständigenausschuss ist weiterhin besorgt über die fehlende Umsetzung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes bezüglich des Gebrauchs der slowenischen Sprache in Kärnten. Die gegenwärtige Lage schafft erhebliche Spannungen, die sich negativ auf das gegenseitige Verständnis und die Toleranz für die Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich auswirken. Sowohl die Slowenisch sprechende Bevölkerung als auch die verschiedenen Behördenebenen verweisen auf die Notwendigkeit, die Sprachenfrage in Kärnten zu entpolitisieren. Die radikale Politisierung der Sprachenfrage in Kärnten behindert den Schutz und die Förderung der slowenischen Sprache.
- E. Bezüglich der Finanzierung beträgt das jährliche Budget, das das Bundeskanzleramt für Volksgruppen vorsieht, seit 1995 unverändert € 3 768 000. Das Antragsverfahren ist weiterhin bürokratisch und die Zuweisung wird mit beträchtlicher Verzögerung vorgenommen. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die derzeitige Höhe der Finanzierung unzureichend ist, damit Österreich seine Verpflichtungen nach der Charta erfüllen kann. Der Sachverständigenausschuss ist besorgt, dass die derzeitige Höhe der Finanzierung und die Verzögerung bei der Zuweisung die effektive Förderung der Regional- der Minderheitensprachen behindern.
- F. Die derzeitige Tendenz hin zu einer sprachlichen Assimilierung in Österreich geht einher mit einer steigenden Nachfrage der Nicht-Sprecher der Sprachen nach Regional- oder Minderheitensprachunterricht. Obgleich die österreichischen Behörden diese steigende Nachfrage wahrnehmen und darauf reagiert haben, sind weitere Anstrengungen nötig, um die unterschiedlichen Sprachkenntnisse in der Klasse auszugleichen und sicherzustellen, dass alle Schüler der Regional- oder Minderheitensprachen einen Qualitätsunterricht erhalten, der ihren Kenntnissen entspricht.
- G. Der Dialog zwischen den Slowenisch sprechenden Personen in der Steiermark und den Landesbehörden ist positiv. Aber es fehlt immer noch an einer Sprachstrategie für Slowenisch in der Steiermark, die besonders für den Unterricht nötig ist, bei dem es keine Kontinuität zwischen Schule und Klassen gibt. Bei den slowenischsprachigen Medien bestehen die Mängel weiterhin.
- H. Insgesamt gab es positive Entwicklungen bei Romanes im Burgenland, insbesondere im Bereich Bildung, wo Unterrichtsmaterialien erstellt und pädagogische Tätigkeiten von *RomBus* durchgeführt wurden. Der Sachverständigenausschuss bedauert jedoch, dass der Romanes-Unterricht als Wahlfach im Schuljahr 2007/2008 nicht fortgesetzt wurde. Die Radioprogramme auf Romanes haben zugenommen, aber der Sachverständigenausschuss muss zu dem Schluss kommen, dass die Gesamtmenge immer noch sehr begrenzt ist.
- I. Es gab einige positive Entwicklungen im Bereich der Bildung in Wien. Ein Beispiel ist die Einführung der ungarischen Sprache in der Vorschule an der tschechischen und slowakischen Komensky Schule. Die

finanzielle Situation dieser Schule bleibt jedoch schwierig. Der burgenlandkroatische Unterricht muss in Wien immer noch ausgebaut werden. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass eine strukturierte Regional- oder Minderheitensprachenpolitik in Wien nötig ist, sowie eine verbesserte Kooperation mit der Komensky Schule, die in der einzigartigen Position ist, drei Regional- oder Minderheitensprachen in Wien zu unterstützen.

J. Bezüglich des Unterrichts der in Teil III aufgeführten Sprachen begrüßt der Sachverständigenausschuss die Einrichtung der Pädagogischen Hochschulen im Burgenland und Kärnten. Das neue Modell verbessert unter anderem das Lehrerausbildungsangebot für den Unterricht der Regional- oder Minderheitensprachen als Fach sowie als Unterrichtssprache. Die unterschiedlichen Sprachkenntnisse der Schüler und der Mangel an qualifizierten Lehrern schaffen weitere praktische Probleme. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass diese Fragen bereits behandelt wurden.

K. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Freude die zweite Abänderung des Kindergartengesetzes für das Burgenland zur Kenntnis, die die Stundenzahl für Burgenlandkroatisch und Ungarisch in den Kindergärten von neun auf zwölf anhebt. In den Volks- und Sekundarschulen fehlt jedoch diese festgesetzte Mindeststundenzahl an zweisprachigen Schulen und in der Praxis scheint diese an vielen Schulen zu niedrig zu sein. Eine ausreichende Stundenzahl ist umso wichtiger angesichts der unterschiedlichen Sprachkenntnisse vieler Schüler an diesen Schulen. Der Sachverständigenausschuss ist besorgt über die hohe Abbruchrate in der Volks- und Sekundarschule und die Einstellung eines der beiden Pilotprojekte für Burgenlandkroatisch in der Sekundarstufe. Es besteht immer noch ein Mangel an Lehrern für Burgenlandkroatisch. Außerdem werden die regelmäßigen Berichte der Aufsichtsorgane, die im Sinne der Verpflichtung für die Überprüfung des burgenlandkroatischen und ungarischen Unterrichts zuständig sind, nicht regelmäßig veröffentlicht.

L. Obgleich das allgemeine Angebot für den Slowenischunterricht zufriedenstellend ist, stellen die unterschiedlichen Slowenischkenntnisse der Schüler ein Problem dar. Der Slowenischunterricht kann in der Praxis geringer sein als der geforderte Anteil von 50%. Die Probleme, die durch die Umwandlung kleiner Schulen in Außenstellen (Exposituren) größerer Schulen entstehen sowie die Ernennung Nicht-Slowenisch sprechender Rektoren an zweisprachigen Schulen, wurden nicht behandelt.

M. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass trotz der Tatsache, dass an einigen Gerichten das notwendige zweisprachige Personal zur Verfügung steht, weder Burgenlandkroatisch noch Ungarisch bisher bei Verfahren verwendet wurden. Außerdem gab es einen leichten Abwärtstrend bei der Zahl der Verfahren, bei denen die slowenische Sprache verwendet wurde. Der zukünftige Status der zweisprachigen Gerichte in Kärnten ist unsicher. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass weitere Bemühungen notwendig sind, um die Sprecher über ihre Rechte zu informieren.

N. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Freude fest, dass sowohl in Kärnten als auch im Burgenland bewährte Methoden angewendet wurden, die den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen bei den Verwaltungsbehörden erleichtern und fördern. Zum Beispiel bieten Verwaltungsschulen Sprachkurse für Beamte an. Das Burgenland gibt finanzielle Anreize für zweisprachige Beamte. Jedoch könnte noch mehr getan werden: Zum Beispiel gibt es keine Stellenanzeigen, bei denen Beamte bevorzugt werden, die über die entsprechenden Sprachkenntnisse im Burgenland verfügen. Im Burgenland findet die Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden immer noch sehr selten in Burgenlandkroatisch oder Ungarisch statt, besonders im Schriftverkehr.

O. Obgleich die Situation der slowenischen Sprache in Kärnten bezüglich der Häufigkeit der Kommunikation auf Slowenisch bei Verwaltungsangelegenheiten auch dank des Volksgruppenbüros gut ist, werden Anträge in der Sprache mit großer Verzögerung bearbeitet. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Gesetzgebung betreffend das Recht auf Gebrauch der slowenischen Sprache bei den Verwaltungsbehörden und öffentlichen Diensten extrem komplex und inkohärent ist. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass die Rechte der Slowenisch sprechenden Bevölkerung transparenter sein sollten. Es scheinen keine Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom Oktober 2000, Aktenzeichen V 91/99-11 ergriffen worden zu sein, damit in einigen Gemeinden in Kärnten Slowenisch zusätzlich zu den, in der entsprechenden Verordnung definierten Sprachen, Amtssprache wird. Offenbar bleibt es den Bezirken oder Gemeinden überlassen zu prüfen, ob dieses Urteil in ihrem Fall Anwendung findet oder nicht. Die österreichischen Behörden müssen entscheidende Schritte und Verantwortung übernehmen, damit dieses Recht wirksam wird.

P. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Freude fest, dass die Radiosendungen in Burgenlandkroatisch und Ungarisch zugenommen haben. In Kärnten führte der Vertrag mit dem privaten

Radiosender 2003 zu einem täglichen zwölf Stunden Angebot der öffentlichen und privaten Radiosender in Slowenisch. Jedoch gab es keine Verbesserungen bei der Fernsehausstrahlung in Burgenlandkroatisch, Slowenisch oder Ungarisch.

Q. Die wirtschaftliche Situation der Zeitungen in Regional- oder Minderheitensprachen hat sich verschlechtert. Die staatliche Unterstützung für die Medien in den Regional- oder Minderheitensprachen scheint nicht auszureichen, um das Überleben der burgenlandkroatischen und slowenischen Zeitungen zu gewährleisten. Es gibt immer noch keine ungarische Zeitung.

Die österreichische Regierung wurde gebeten, zum Inhalt dieses Berichts in Übereinstimmung mit Artikel 16.3 der Charta Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Antworten finden sich in Anhang II.

Auf der Grundlage dieses Berichts und seiner Ergebnisse hat der Sachverständigenausschuss dem Ministerkomitee seine Vorschläge für Empfehlungen vorgelegt, die für Österreich ausgesprochen werden sollten. Gleichzeitig betont er die Notwendigkeit für die österreichischen Behörden, zusätzlich zu diesen allgemeinen Empfehlungen auch die umfassenderen Beobachtungen zu berücksichtigen, die in diesem Bericht enthalten sind.

Auf seiner 1050. Sitzung am 11. März 2009 hat das Ministerkomitee die für Österreich ausgesprochenen Empfehlungen angenommen, die im Teil B dieses Dokuments enthalten sind.

Anhang I: Ratifizierungsurkunde



Österreich:

Erklärung, die in der am 28. Juni 2001 hinterlegten Ratifizierungsurkunde enthalten ist - Original Englisch/Deutsch

Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Republik Österreich das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma. Die Republik Österreich bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 1 der Charta die nachfolgend genannten Minderheitensprachen, auf welche die nach Art. 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in Österreich angewendet werden:

Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. a ii, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2.
Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii, lit. d; Abs. 2 lit. a.
Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b und d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5.
Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.
Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.
Art. 13 Abs. 1 lit. d.
Art. 14 lit. b.

Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2.
Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii; lit. d; Abs. 2 lit. a.
Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b und d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5.
Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.
Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d, lit. f; Abs. 2; Abs. 3.
Art. 13 Abs. 1 lit. d.
Art. 14 lit. b.

Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. a ii, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2.
Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii, lit. d; Abs. 2 lit. a.
Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b, lit. d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5.
Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.
Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.
Art. 13 Abs. 1 lit. d.
Art. 14 lit. b.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Bundesländer entspricht dem bundesstaatlichen Aufbau der Republik Österreich und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Auf die Minderheitensprachen Burgenlandkroatisch, Tschechisch, Slowakisch, Slowenisch, Ungarisch und Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten für die Republik Österreich entsprechend dieser Erklärung angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zu Grunde gelegt. Das österreichische Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Tschechisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv.
Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. f ii; Abs. 2.
Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Für Slowakisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Für Romanes im Land Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. d, lit. f ii.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Slowenisch im Land Steiermark:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. e iii, lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d.

Art. 14 lit. b.

Für Ungarisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. e iii, lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. e i, lit. f ii.

Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d

Art. 14 lit. b.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Bundesländer entspricht dem bundesstaatlichen Staatsaufbau der Republik Österreich und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land. Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes.

Abgedeckter Zeitraum: 1/10/2001 -

Die vorangegangene Erklärung betrifft Artikel: 2, 3

Anhang 2: Kommentare der österreichischen Behörden

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

Betrifft: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
Bericht des Expertenkomitees zum zweiten Staatenbericht Österreichs,
Stellungnahme der Republik Österreich

Österreich dankt für die Übermittlung des Berichtes des Expertenkomitees, auf dessen Ergebnisse bei den zukünftigen Bemühungen um den Volksgruppenbereich und insbesondere bei den Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Regional- bzw. Minderheitensprachen Bedacht genommen wird.

Aus diesem Anlass darf darauf hingewiesen werden, dass sich die österreichische Bundesregierung in ihrem kürzlich präsentierten Regierungsprogramm für 2008 bis 2013 ausdrücklich unter anderem festgehalten hat, dass

- bei der angestrebten Zusammenfassung der Grundrechte in einem übersichtlichen Grundrechtskatalog auch die gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt der autochthonen Volksgruppen verankert und in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten das Volksgruppengesetz überarbeitet werden soll;
- im Rahmen der Volksgruppenförderung auch die Möglichkeit geschaffen werden soll, interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, zu berücksichtigen;
- die Regelung zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf der Grundlage der bisherigen Vorschläge abgesichert werden soll.

Die vom Expertenkomitee eingemahnte Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur slowenischen Amtssprache vor Verwaltungsstellen hängt inhaltlich mit der oben angeführten Neuregelung der Topographiebestimmungen zusammen.

Zu der vom Expertenkomitee empfohlenen „Annahme einer Politik des Schutzes und der Förderung von Minderheitensprachen vor allem in Wien“ ist anzumerken, dass die österreichische Vorgangsweise insbesondere darauf beruht, die Volksgruppenorganisationen bei der Erstellung eines sprachlichen Angebotes zu unterstützen und finanziell zu fördern (sofern nicht aufgrund bestehender sonstiger Verpflichtungen zB aufgrund des Art. VII des Staatsvertrages von Wien bereits spezielle Vorkehrungen getroffen wurden). Es wird also hauptsächlich ein „bottom-up“-Ansatz verfolgt. Den Volksgruppenorganisationen kommt ein besonderer Stellenwert auch hinsichtlich der Vernetzung und der Information der Volksgruppenangehörigen über Sprachlernangebote zu. Auch schulische Angebote in den Volksgruppensprachen wurden wiederholt in Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden und den Volksgruppenorganisationen verwirklicht. Als Beispiele sind hier das „Projekt Hungaricum“ in Wien und

slowakischer muttersprachlicher Unterricht zu nennen, welche auf Initiative von Volksgruppenorganisationen in öffentlichen Schulen eingerichtet worden sind.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich Österreich seit über zwei Jahren in dem vom Europarat geförderten „Language Education Policy Profile“ (LEPP)-Prozess befindet. In diesem breit angelegten Prozess werden sowohl Deutsch als Staatssprache, Englisch als internationale Verkehrssprache, die anerkannten Minderheitensprachen als auch die Zuwanderersprachen behandelt. Gerade im Hinblick auf die erhöhten Ansprüche an Fremdsprachenkenntnisse (welche auch für Angehörige der Volksgruppen zum Tragen kommen), die sprachliche Vielfalt in den Ballungsgebieten und die geringe Siedlungsdichte der autochthonen Minderheiten im städtischen Ballungsgebiet von Wien scheint hier ein übergreifender Ansatz sinnvoll und notwendig, ohne dass dies die besondere Stellung der anerkannten Minderheiten beeinträchtigt. Schwerpunktthemen im LEPP-Prozess sind insbesondere

- die frühkindliche Spracherziehung,
- die Lehrerbildung und die Sprachlehrforschung sowie
- die Nahtstellenproblematik beim Übergang von einer Bildungseinrichtung in eine andere. Die Nahtstellenproblematik äußert sich etwa auch in der Tatsache, dass ein Teil der Schüler beim Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe das Lernen der Muttersprache aus verschiedenen Gründen nicht fortsetzt. Dies ist auch im Geltungsbereich der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und für das Burgenland zu beobachten.

Dies bedeutet aber auch, dass die Erkenntnisse aus dem LEPP-Prozess und die daraus resultierenden Maßnahmen auch für die Volksgruppen von besonderem Nutzen sein werden.

In die Einrichtung der pädagogischen Hochschulen sowie in die zunehmende Vernetzung und Zusammenarbeit von Universitäten, pädagogischen Hochschulen sowie den Bundesanstalten für Kindergartenpädagogik werden beträchtliche Erwartungen hinsichtlich einer Verbesserung der sprachlichen Ausbildung der Lehrenden als auch hinsichtlich der Forschung im Bereich Mehrsprachpädagogik und – evaluierung gesetzt. Auslandsaufenthalte der Studenten sollen weiters zur Qualitätssteigerung beitragen. Diese Anstrengungen werden sich auch auf die Qualität des Unterrichts der Volksgruppensprachen (bzw. *in den* Volksgruppensprachen) positiv auswirken, da sie dort ansetzen, wo auch im Volksgruppenbereich Handlungsbedarf besteht, nämlich bei der sprachlichen Qualifizierung der Lehramtstudenten bzw. KindergartenpädagogInnen und einer Verbesserung der Pädagogik von sprachlich sehr heterogenen Schülergruppen.

Zur Unterstützung der frühkindlichen Spracherziehung in den Volksgruppensprachen wird im Jahr 2009 unter der Federführung der Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten im Bundeskanzleramt unter anderem ein Veranstaltungsschwerpunkt für zweisprachige Kindergärten gesetzt.

Österreich verkennt nicht, dass der Sprachlernerfolg und das Sich-Behaupten der Volksgruppensprachen auch entscheidend von einer positiven Meinung in der Öffentlichkeit beeinflusst wird und dass stete Bemühungen erforderlich sind, um die Wertschätzung der sprachlichen Vielfalt und insbesondere der Volksgruppensprachen zu vermitteln. Den politischen Meinungsbildnern und Entscheidungsträgern kommt dabei eine beispielhafte Wirkung zu. In diesem Sinne schätzt Österreich die Fortsetzung des Dialogs mit dem Europarat und wird dessen Ergebnisse in der österreichischen Öffentlichkeit und der Verwaltung vermitteln.

B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über die Anwendung der Charta durch Österreich

Europarat

MINISTERKOMITEE

Empfehlung RecChL(2009)1 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich

*(verabschiedet am 11. März 2009 vom Ministerkomitee
bei der 1050. Sitzung der Stellvertreter der Minister)*

Das Ministerkomitee,

in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

unter Berücksichtigung des Ratifizierungsinstruments, das Österreich am 28. Juni 2001 vorlegte;

unter Berücksichtigung der Evaluierung seitens des Sachverständigenausschusses der Charta und im Hinblick auf die Anwendung der Charta durch Österreich;

unter Berücksichtigung, dass diese Evaluierung sich auf Informationen des zweiten Berichts von Österreich gründet, auf zusätzliche Informationen der österreichischen Behörden, auf Informationen der rechtmäßigen Organe und Verbände in Österreich, die sich auf Informationen stützen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort sammelte;

unter Berücksichtigung der Beobachtungen der österreichischen Behörden zum Inhalt des Berichtes des Sachverständigenausschusses;

empfiehlt den österreichischen Behörden alle Beobachtungen des Sachverständigenausschusses zu berücksichtigen und - als Priorität:

1. eine strukturelle Politik zum Schutz und zur Förderung aller in Teil II enthaltenen Sprachen zu verabschieden, insbesondere in Wien und günstige Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben zu schaffen;
2. sicherzustellen, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Gebrauch der slowenischen Sprache bei Verwaltungsbehörden in Kärnten ohne weitere Verzögerung umgesetzt wird;
3. sicherzustellen, dass die steigende Nachfrage nach Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen durch ein angemessenes Angebot sowohl für Sprecher als auch für Nicht-Sprecher der Sprachen befriedigt wird;
4. sicherzustellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch bei den jeweiligen Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden können;
5. den Umfang der Fernsehprogramme in Ungarisch zu erweitern und angemessene Finanzmittel für Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch sicherzustellen.